

Die Affäre des Metropoliten Symeon von Alania im Spiegel des Patriarchatsregisters von Konstantinopel

Im September 1365 wurde vor der Synode in Konstantinopel unter dem Vorsitz des Patriarchen Philotheos Kokkinos ein Schlußstrich unter die Affäre des Metropoliten Symeon¹ von Alania und Soteropolis² gezogen, unter eine *causa*, die das Patriarchatsgericht in verschiedenen Phasen seit rund 15 Jahren beschäftigt hatte; das Fazit war, daß der umstrittene kirchliche Würdenträger durch eine für ihn ergangene *συνοδική προᾶξις* in allen Rechten der Metropolis von Alania und Soteropolis bestätigt wurde (*καθέξει ... ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης ... πάντα τὰ ... δίκαια τῆς αὐτοῦ μητροπόλεως Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως*).

Die entsprechende Synodalurkunde findet sich im ersten der beiden heute noch erhaltenen Bände des Patriarchatsregisters von Konstantinopel aus dem 14. Jahrhundert (Cod. Vind. hist. gr. 47) auf f. 246^v und wurde erstmals von Franz Miklosich und Joseph Müller im Jahre 1860 im ersten Band ihrer „Acta patriarchatus Constantinopolitani“ (bedauerlicherweise mit nicht wenigen störenden Versehen) ediert³; auf der Grundlage dieser nicht sehr zuverlässigen Textbasis gestaltete Jean Darrouzès den bezüglichen, relativ umfangreichen Eingang in seinen «Regestes»⁴, wobei der gelehrte französische Assumptionist, offensichtlich nach einer Einsicht in die Originalhandschrift des Patriarchatsregisters, wenigstens den ärgsten Fehler bei Miklosich und Müller verbessern konnte: Das synodale Dokument erging nicht *μηνὶ Σεπτεβρίῳ ἰνδικτιῶνος γ´*, wie in der alten Ausgabe zu lesen ist⁵, sondern *μηνὶ Σεπτεβρίῳ ἰνδικτιῶνος δ´*, d. h. im September 1365⁶. Auch wenn der Zahlbuchstabe der Indiktionsangabe im Cod. Vind. hist. gr. 47 durch Feuchtigkeitseinwirkung beschädigt ist, fragt man sich doch, wie Miklosich und Müller zu dieser Fehlleistung kommen konnten: Der Text der *συνοδική προᾶξις* enthält absolut zweifelsfreie Hinweise darauf, daß die Entscheidung der Synode während der zweiten Amtsperiode eines Patriarchen von Konstantinopel expediert wurde (vgl. etwa: *φθάνει ἐκστάς τοῦ βίου ... ὁ πρό ἡμῶν πα-*

¹ Zu ihm vgl. *PLP* XI (1991), Nr. 27052 (mit unzutreffenden Angaben zu seinem Todesdatum). — Für wertvolle Anregungen dankt der Verfasser des vorliegenden Beitrags Herrn Dr. Christian Gastgeber (Wien) und Herrn Dr. Andreas Schminck (Frankfurt/Main).

² Quellenmäßig sind die Formen *Σωτηρόπολις* (so dominierend in den Texten des Patriarchatsregisters von Konstantinopel), *Σωτηριόπολις*, *Σωτηρούπολις* und *Σωτηριούπολις* bezeugt (so keine Druck- oder Transkriptionsfehler in den herangezogenen Editionen vorliegen ...); der Einfachheit halber wird im folgenden im Deutschen durchgehend die Schreibung „Soteropolis“ beibehalten.

³ MIKLOSICH–MÜLLER I 477–478 (Nr. CCXXI). — Das soeben über dem Strich gebrachte Zitat aus der Dispositio bei MIKLOSICH–MÜLLER I 478, Z. 8–12, die Selbstbezeichnung der Urkunde a. O., Z. 16. — Im kommenden vierten Band des PRK wird dieses Dokument die Nr. 301 erhalten.

⁴ DARROUZÈS, Reg. 2502.

⁵ MIKLOSICH–MÜLLER I 478, Z. 16.

⁶ Vgl. DARROUZÈS, Reg. 2502, «Texte».

τριαρχης, καὶ τῆς ἡμῶν μετριότητος ἐπανελθούσης ... εἰς τὸν πατριαρχικὸν θρόνον⁷), womit man bei den bekannten historischen Fakten der Patriarchengeschichte des 14. Jahrhunderts nur auf den zweiten Patriarchat des Philotheos Kokkinos kommt, den dieser nach dem Ableben des Patriarchen Kallistos I. bekleidet hatte — und der Beginn des zweiten Patriarchats des Philotheos ist mit dem 8. Oktober 1364 (Dienstag, 3. Indiktion, kongruentes Weltjahr 6873) durch eine eigene Eintragung im Patriarchatsregister von Konstantinopel, durch den „Registerführungsvermerk“ auf f. 231^v des Cod. Vind. hist. gr. 47, eindeutig gesichert. Da Miklosich und Müller diese Notiz ediert haben⁸, bleibt es unerfindlich, warum sie die vorliegende συνοδικὴ προᾶξις dem September 1364, also einem Zeitpunkte, zu dem Philotheos Kokkinos noch nicht im Amt (und Kallistos I. bereits verstorben) war, zuweisen

⁷ MIKLOSICH–MÜLLER I 477, Z. 24–27. — Auffälligerweise unterbleibt hier (und in vielen anderen analogen Fällen) die Nennung des Namens des Vorgängers des Philotheos, des Patriarchen Kallistos I. von Konstantinopel. Dies wird man wohl mit Fug und Recht mit dem „Auf und Ab“ in der Geschichte des Patriarchats von Konstantinopel in den fünfziger und sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts erklären dürfen, mit der Absetzung des Kallistos I. am 14. August 1353 (die dieser im Grunde nie zur Kenntnis nahm), mit der bald danach, gegen Ende August 1353, erfolgten Inthronisierung des Philotheos Kokkinos, der den Wünschen des Kaisers Ioannes VI. Kantakuzenos weit aus gefügiger war, mit dem Sturz des Philotheos nach dem Sieg der Palaiologenpartei im November 1354, mit der neuerlichen Einsetzung des Kallistos I. (Anfang 1355?) und mit der zweiten Amtsperiode des Philotheos Kokkinos, die am 8. Oktober 1364 (s. gleich im folgenden) nach einer mehr als einjährigen Sedisvakanz des Thrones von Konstantinopel begann (zu diesen Vorgängen vgl. etwa Albert FAILLER, La déposition du patriarche Calliste I^{er} [1353]. *Revue des Études Byzantines* 31 [1973] 5–163). Während ihres jeweils zweiten Patriarchats führten sowohl Kallistos I. als auch Philotheos Kokkinos wahre „Eiertänze“ auf, wenn sie in ihren eigenen Entscheidungen auf Rechtsakte ihres jeweiligen „Vorgängers“ verweisen mußten (das gilt schon teilweise für die erste Amtsperiode des Philotheos; vgl. etwa PRK 189 [Februar 1354], Z. 9[–10], wo mit einfachem πρότερον auf eine συνοδικὴ προᾶξις des Kallistos I. angespielt wird). Das kann sogar so weit führen, daß man in Einzelfällen fast den Eindruck gewinnt, daß der „Nachfolger“ eine bestimmte Rechtshandlung des „Vorgängers“ sich selbst zuschreibt (vgl. etwa PRK 259 [Juli 1361; zur Frage der vom Metropolit von Litauen bedrohten Rechte des Metropoliten Aleksej von Kiev], wo in Z. 20 und in Z. 69 eine προᾶξις ἔγγραφος τῆς θείας ... συνόδου und eine συνοδικὴ διάγνωσις [beide Dokumente gehören ohne Zweifel dem ersten Patriarchat des Philotheos Kokkinos an; das erste ist sogar im Patriarchatsregister von Konstantinopel erhalten: PRK 193 vom 30. Juni 1354] in einer Weise erwähnt werden, daß man unwillkürlich daran denkt, Kallistos I. spreche von eigenen Urkunden). All das erklärt sich wohl am besten so, daß man in der Kanzlei des Patriarchats von Konstantinopel, vor allem „Außenstehenden“ (etwa den russischen Fürsten) gegenüber, die wenig ruhmvolle Tatsache des „Kommens und Gehens“ auf dem Patriarchenthron von Konstantinopel unter den Tisch kehren wollte (vielleicht mit der Überlegung „Schmutzwäsche wird zuhause gewaschen“?). Dazu könnten noch persönliche Motive der beiden Patriarchen kommen: bei Kallistos I. das Faktum, daß er seine Absetzung im Jahre 1353 nie als „rechtlich verbindlich“ akzeptiert hatte, bei Philotheos Kokkinos das Wissen darum, daß Kallistos I. nach seiner, Kallistos', zweiten Thronbesteigung die im Patriarchatsregister von Konstantinopel eingetragenen Rechtsakte des Philotheos aus der Zeit 1353–1354 einer radikalen „Zensur“ unterzogen und alle Dokumente, die in irgendeiner Weise sein Mißfallen erregten, vernichtet hatte (zu diesen Manipulationen des Kallistos vgl. Otto KRESTEN, Fünf nachgezeichnete Metropolitenschriften aus der ersten Amtsperiode des Patriarchen Philotheos Kokkinos im Patriarchatsregister von Konstantinopel, in: Franz Miklosich [Miklošić]. Neue Studien und Materialien anläßlich seines 100. Todestages, hrsg. von Walter LUKAN. Wien 1991 [= *Österreichische Osthefte*, Jahrgang 33, Sonderheft], 170–171).

⁸ MIKLOSICH–MÜLLER I 448 (Abschnitt „VI“) (= Nr. 272 im kommenden vierten Band der kritischen Edition in PRK).

wollten⁹. Dieses Versehen der beiden (an sich hochverdienten) Editoren des 19. Jahrhunderts wurde bedauerlicherweise von der folgenden Literatur übernommen (ein warnendes Beispiel, das deutlich die Gefahren des ungeprüften Tradierens von Angaben aus präkritischen [leider eben nicht „ultimativ“ ...] Ausgaben zeigt), etwa bei Franz Dölger (und Peter Wirth)¹⁰, bei Albert Failler¹¹ oder bei Raymond Janin¹².

Wie auch immer: Die Richtigstellung dieses Irrtums und die korrekte Datierung der hier zu diskutierenden *συνοδική προᾶξις* auf September 1365 verdanken wir Jean Darrouzès, der freilich in zwei weiteren Fällen Opfer anderer Fehllesungen bei Miklosich und Müller wurde: So widmet Darrouzès einige Überlegungen dem Ausdruck *βασιλικαὶ ἐκκλησίαι* («*églises impériales*»), der (angeblich!) als Bezeichnung für die „Kirchen“ von Alania und Soteropolis im vorliegenden Dokument zu lesen ist (vgl. etwa die bei Miklosich und Müller gedruckte Überschrift: *Περὶ τοῦ Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως, ὅπως ἦνῶνται αἱ βασιλικαὶ ἐκκλησίαι*¹³), und kommt, ohne eine auch ihn wirklich befriedigende Erklärung vorschlagen zu können, zur Vermutung, diese *βασιλικαὶ ἐκκλησίαι* müßten in einem Sinne interpretiert werden, der sich neben «l'expression *συνοδικαῖς μητροπόλεσι*» stellen ließe¹⁴. Mitnichten — der Text im Cod. Vind. hist. gr. 47 lautet zweifelsfrei ... ὅπως ἦνῶνται αἱ β' αὐταὶ ἐκκλησίαι, und damit ist dieses „Rätsel“ eindeutig gelöst.

Analoges gilt für Darrouzès' Ausführungen zur «*contrevérité historique*», die Philotheos (wiederum: angeblich) in der hier diskutierten Synodalurkunde begangen haben soll, indem er Soteropolis zum «*simple évêché*» „degradierte“¹⁵; Darrouzès stützt sich dabei auf die bei Miklosich und Müller zu lesende Formulierung, daß ἡ ἀγιωτάτη ἐπισκοπὴ Σωτηροπόλεως schon vor langer Zeit in der Form einer Epidosis (*κατὰ λόγον ἐπιδόσεως*) mit der Metropolis Alania vereint worden war¹⁶. Im Cod. Vind. hist. gr. 47 heißt es hingegen an der fraglichen Stelle unstreitig ἀρχιεπισκοπή¹⁷.

⁹ Ein weiteres Detail macht die Fehllesung von Miklosich und Müller noch unerklärlicher: Auf f. 246^r, also unmittelbar vor der hier diskutierten Urkunde zu Symeon von Alania und Soteropolis, endet eine die Versetzung des Bischofs Petros von Polystylos in die Metropolis Christupolis betreffende *συνοδική προᾶξις* (MIKLOSICH-MÜLLER I 475–476 [Nr. CCXX; nicht vollständig ediert] [= PRK IV, Nr. 300]; DARROUZÈS, Reg. 2501) mit der Datierung *μηνὶ ἀγούστῳ ἰνδικτιῶνος γ'* (MIKLOSICH-MÜLLER I 476, Z. 34), also (wie Miklosich und Müller richtig angeben) mit einer zeitlichen Einreihung in den August 1365; ein unmittelbar anschließendes, in den September zu verweisendes Stück sollte daher, unter der Voraussetzung des Indiktionswechsels am 1. September, in eine 4. Indiktion, d. h. in den September 1365, verlegt werden.

¹⁰ DÖLGER-WIRTH, Reg. 2919 (unter „Erwähnung in Quellen“ [= Abschnitt D]; auf die weiteren — gravierenden — Irrtümer dieses Regesteneingangs wird noch zurückzukommen sein; vgl. unten, S. 20f.).

¹¹ FAILLER, *Réfutation* 213 (mit Anm. 14) (mit der Fehlinformation, daß Symeon von Alania im Jahre „1364“ bereits verstorben sei).

¹² RAYMOND JANIN, *Les églises et les monastères des grands centres byzantins* (Bithynie, Hellespont, Latros, Galèsios, Trébizonde, Athènes, Thessalonique). Paris 1975, 274 (vgl. Nr. 6; s. v. Παρραμυθία).

¹³ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 1–2 (ἦγῶνται [*sic*]; wohl nicht nur Druckfehler [ἦνῶνται bei DARROUZÈS, Reg. 2502 («Texte») ist nur eine Teilverbesserung]; so (αἱ βασιλικαὶ ἐκκλησίαι) auch a. O., Z. 6.

¹⁴ DARROUZÈS, Reg. 2502 («Critique 2»; mit Verweis auf PRK 215 [eine ebenfalls Symeon von Alania betreffende Urkunde], Z. 76 — ein einigermaßen fragwürdiger Vergleich).

¹⁵ DARROUZÈS, Reg. 2502 («Critique 1»).

¹⁶ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 3–5.

¹⁷ Ein weiterer evidenter Lesefehler von Miklosich und Müller (a. O. 477, Z. 23–24) blieb ohne Auswirkungen in der älteren Literatur: In der von einem weit entfernten

Auch nach der Richtigstellung dieser Versehen bleibt der Text der *συνοδικὴ πράξις* des Philotheos Kokkinos vom September 1365 einigermaßen hart, doch sind alle im folgenden angeführten Ungereimtheiten nicht auf Fehler der Ausgabe von Miklosich und Müller zurückzuführen, sondern finden sich in der Tat so wörtlich in der Abschrift des Dokuments im Cod. Vind. hist. gr. 47. Dies überrascht vor allem deswegen, weil der Text der Urkunde nicht von einem wenig versierten „Gelegenheitsschreiber“ in das Patriarchatsregister von Konstantinopel eingetragen wurde, sondern von der Hand jenes Kopisten stammt, der nach dem zweiten Amtsantritt des Philotheos Kokkinos den in den letzten Jahren des Kallistos I. „dominierenden“ Kanzlisten Georgios Galesiotes (abrupt) abgelöst hatte¹⁸ und für einige Zeit die Hauptlast der Registrierungstätigkeit der Dokumente des Philotheos Kokkinos trug¹⁹.

Im einzelnen lassen sich folgende, mehr oder weniger sinnstörende Konstruktionsbrüche feststellen²⁰:

477, Z. 7–9: ἐπεὶ δὲ τοῦ πρὸ ἡμῶν πατριάρχου διὰ τινὰ μεσολαβήσαντα σκάνδαλα μεταξὺ ἐκείνου καὶ τοῦ Ἀλανίας, κῆρ Συμεῶν, ἠθέλησεν ἐκεῖνος (*scil.* Kallistos I.) κτλ. — Die mit τοῦ ... πατριάρχου in der Art der „Einleitung“ eines Genitivus absolutus begonnene Konstruktion wird offensichtlich nicht weitergeführt; man hat vielmehr den Eindruck, daß die Fortsetzung des Satzes so erfolgt, als ob die μεσολαβήσαντα σκάνδαλα im Genitivus absolutus stünden (ἐπεὶ δὲ σκανδάλων τινῶν μεσολαβησάντων μεταξὺ τοῦ πρὸ ἡμῶν πατριάρχου καὶ τοῦ Ἀλανίας κτλ. [d. h. sinngemäß: ὁ πρὸ ἡμῶν πατριάρχης (= ἐκεῖνος) ... ἠθέλησεν ... καὶ ἐχειροτόνησεν ...])^{20a}.

(Z. 14) ὥστε abhängigen Konstruktion τὸν δὲ γε ἀκανονίστως χειροτονηθέντα ἐκεῖνον (ein vom Patriarchen Kallistos I. an der Stelle von Symeon eingesetzter Metropolit von Alania) ἔχειν τὴν κατεπέκεινα τούτων ist statt des sinnlosen femininen Akkusativs τὴν, dem jeder Bezugspunkt fehlt, ein τὰ (*scil.* δίκαια: vgl. Z. 19) zu lesen (nur so wird auch der Genitiv τούτων verständlich!). — Bei Miklosich und Müller ferner noch zu verbessern: 477, Z. 3 μὲν, lies δὲ; 477, Z. 6–7 μετροπολίτη, lies μητροπολίτη (das ist im übrigen das einzige Versehen im gesamten Text des vorliegenden Dokuments, das Nikolaos P. MATSES, *Κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς τὰ Acta patriarchatus Constantinopolitani*, H. 8. Athen 1984, 5, aufgefallen ist und von ihm korrigiert wurde); 477, Z. 21 ὑπεράγνου, lies ὑπεραγίας; 477, Z. 22–23 περὶ Ἀλανίαν καὶ Καυκασίαν καὶ Ἀχωχίαν, lies περὶ Ἀλανίαν, Καυκασίαν καὶ Ἀχωχίαν; 478, Z. 7 προβαίνοντος, lies προβάντος.

¹⁸ Man könnte in diesem Zusammenhang die Vermutung äußern, daß Georgios Galesiotes am Beginn des zweiten Patriarchats des Philotheos zunächst (als treuer Gefolgsmann Kallistos' I.?) in „Ungnade“ gefallen war.

¹⁹ Auf ihn sind die Texte auf den Folien 231^v (Beginn mit dem „Registerführungsvermerk“ des zweiten Patriarchats des Philotheos)—234^v, 238^r (Z. 22)—239^r (Z. 5), 242^v (Z. 17–25), 243^v (Z. 10)—244^v und 245^v (Z. 9)—247^r (Z. 16) (dazu einige Überschriften und Marginalien in den dazwischen liegenden Folien) des Cod. Vind. hist. gr. 47 zurückzuführen (alle paläographischen Angaben nach einer von Giuseppe DE GREGORIO für einen der kommenden Bände der „Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel“ vorbereiteten Untersuchung zu den Schreiberhänden im Patriarchatsregister von Konstantinopel unter den Patriarchaten des Kallistos I. und des Philotheos Kokkinos; dort als Hand „Phil. Kokk. [II] A“ bezeichnet).

²⁰ Angegeben werden jeweils die Seiten- und die Zeilenzahl nach der Edition bei MIKLOSICH–MÜLLER I.

^{20a} Als sonstige Erklärungsmöglichkeit für den auffälligen Genitiv τοῦ πρὸ ἡμῶν πατριάρχου bliebe nur die Annahme eines (im übrigen äußerst ungeschickt, nämlich vor dem Bezugswort plazierten) Genitivus subiectivus zu σκάνδαλα. Abgesehen davon, daß dann in dem μεταξὺ ἐκείνου nach σκάνδαλα eine zusätzliche Härte läge, erweist

477, Z. (15—)22: ἔχειν [*scil.* der im Akkusativ zu denkende Metropolit Symeon von Alanía] πάντα τὰ δίκαια καὶ προνόμια αὐτοῦ, τὰ ἐντὸς δηλονότι τῆς Τραπεζοῦντος, ἤγουν τὴν ἀγιοτάτην ἐκκλησίαν ... τῆς Θεοτόκου τῆς Παραμυθίας ..., καὶ τὰ ἄλλα πάντα δίκαια ..., ὅσα κέκτηται ἡ μητρόπολις αὕτη ... καὶ ἐν τῇ ἀγιοτάτῃ ἐκκλησίᾳ [hier natürlich im Sinne von „Kirchenprovinz“ gebraucht!] Σωτηροπόλεως, ἤγουν τῆς ὑπεραγίας²¹ Θεοτόκου τῆς Ἀθηνιωτίσσης. — Der Genitiv τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου hängt in der Luft; zu ergänzen ist ein Akkusativ, etwa τὴν ἀγιοτάτην ἐκκλησίαν²².

478, Z. 2—4: διέγνω καὶ ἀπεφίνατο (*scil.* ἡ μετριότης ἡμῶν) εὐρίσκεισθαι πάλιν κατὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἐκείνην ἀρχαίαν κατάστασιν καὶ συνήθειαν κατὰ τὰς ... συνοδικὰς παλαιγενεῖς πράξεις κτλ. — Es fehlt im Grunde ein Akkusativ (etwa τὴν τοιαύτην ἀγιοτάτην ἐκκλησίαν/μητρόπολιν), der besagt, was sich wiederum in einem Zustande befinden möge, der „gemäß jener alten kirchlichen Ordnung und Gewohnheit“ Geltung hat. Der Vorschlag, das erste κατὰ (unter Annahme einer Art Dittographie zu dem bald folgenden zweiten κατὰ) zu tilgen und τὴν ... κατάστασιν καὶ συνήθειαν als den „gesuchten“ Akkusativ zu werten, führt zu nichts, weil auch in diesem Falle das Ausbleiben eines Wortes (etwa eines — äußerst holprigen — prädikativen Partizipiums, z. B. κρατοῦσαν) angenommen werden müßte; es wäre also ein weiterer konjekturaler Eingriff (διέγνω καὶ ἀπεφίνατο κρατεῖν πάλιν τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἐκείνην ἀρχαίαν κατάστασιν καὶ συνήθειαν κατὰ κτλ.) notwendig, um die Konstruktion einigermaßen „in Ordnung“ zu bringen.

478, Z. 3—8: κατὰ τὰς ἐμφανισθείσας ... συνοδικὰς παλαιγενεῖς πράξεις καὶ τὰς ἐπ' αὐταῖς τῶν ἀοιδίμων βασιλέων διὰ χρυσοβούλλων καὶ τὰς ὑστερον γεγυμνίας ἐπὶ τοῦ ἀοιδίμου πατριάρχου, κῦρ Ἰσιδώρου, καὶ τοῦ ἐπ' αὐτῷ προβάντος²³ χρυσοβούλλου τοῦ βασιλέως τοῦ ἀγίου τοῦ Καντακουζηνοῦ. — Mehrfacher Konstruktionsbruch: Zunächst fehlt

sich dieser „Rettungsversuch“ auch deswegen als unbrauchbar, weil „der vor uns regierende Patriarch“ (Kallistos I.) auf diese Weise zum „Subjekt“, d. h. zum eigentlichen Auslöser, der σκάνδαλα werden würde, und das entspricht (bei aller Distanz, die zwischen Philotheos Kokkinos und Kallistos I. bestand; vgl. oben, Anm. 7) nicht den Denkstrukturen innerhalb des Patriarchats von Konstantinopel in dieser bewegten Zeit: Gegen einen Vorgänger, der nicht (wie etwa Ioannes XIV. Kalekas) wegen „häretischer“ Gesinnung abgesetzt worden war, erhebt „man“ in einem offiziellen Dokument nicht den Vorwurf, er sei der Urheber von σκάνδαλα gewesen (auch wenn man sich derartiges inoffiziell sehr wohl gedacht haben mag). — Am Rande: Die Fortführung eines mit ἐπεὶ begonnenen Nebensatzes mit einem direkt anschließenden Genitivus absolutus läßt sich in Urkunden der Patriarchen von Konstantinopel des 14. Jahrhunderts gar nicht so selten belegen (auch wenn dann die auf diese Weise überladene Konstruktion dem „Diktatgeber“, d. h. dem formulierenden „Beamten“ der Patriarchatskanzlei, bisweilen zu entgleiten droht); man vergleiche nur den Beginn jenes Dokuments, das der hier behandelten συνοδικῇ πράξις vom September 1365 unmittelbar vorangeht (Versetzung des Bischofs Petros von Polystylos in die Metropolis Christupolis; August 1365; DARROUZÈS, Reg. 2501): Ἐπεὶ τῆς ἀγιοτάτης μητροπόλεως Χριστουπόλεως χηρευούσης γνησίου ἀρχιερέως ὁ πρὸ ἐμοῦ πατριάρχης ... προεβίβασε κτλ. (MIKLOSICH—MÜLLER I 475, 7.—5. Z. v. u. [mit (hier stillschweigend nach dem Cod. Vind. hist. gr. 47 verbesserten) Lesefehlern]).

²¹ Zu dieser Textverbesserung vgl. oben in Anm. 17.

²² Ein Weiterwirken von (τὰ ἄλλα πάντα) δίκαια, dem dann der Genitiv τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου untergeordnet werden könnte, ist höchst unwahrscheinlich (vgl. das vorangehende Komma zur ἐκκλησίᾳ τῆς Θεοτόκου τῆς Παραμυθίας).

²³ Zu dieser Textverbesserung vgl. oben in Anm. 17.

nach διὰ χρυσοβούλλων ein (femininer) Akkusativ (Plural: vgl. die Einleitung des Komma mit καὶ τὰς ἐπ' αὐταῖς), etwa in der Bedeutung „Bestätigungen“ (unter Umständen „abgestützt“ durch eine damit übereingestimmte Partizipialform eines Verbums wie προβαίνω, γίγνομαι oder ἀπολύω); Analoges gilt für καὶ τὰς ὕστερον γεγυνοῦσας ἐπὶ τοῦ ἀοιδίου πατριάρχου, κῦρ Ἰσιδώρου, wo man sich wohl ein (συνοδικὰς) πράξεις als Ergänzung zu denken hätte²⁴, wenn nicht das folgende ἐπ' αὐτῶ den nämlichen Bezugspunkt hätte und ein (καὶ [scil. κατὰ] τὸ ὕστερον γεγονός ἐπὶ τοῦ ἀοιδίου πατριάρχου, κῦρ Ἰσιδώρου,) γράμμα erwarten ließe (es sei denn, man verbessert ἐπ' αὐτῶ zu ἐπ' αὐταῖς). Und zu guter Letzt fällt das im Genitiv gesetzte καὶ τοῦ ἐπ' αὐτῶ προβάλλοντος χρυσοβούλλου völlig aus der Konstruktion heraus; man würde ein καὶ κατὰ τὸ ἐπ' αὐτῶ προβάν χρυσοβούλλον erwarten.

478, Z. 8–15: ἔνθεν τοι καὶ καθέξει οὗτος δὴ ὁ ἱερώτατος μητροπολίτης ... πάντα τὰ ἀνωτέρω εἰρημένα δίκαια τῆς αὐτοῦ μητροπόλεως Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως ..., ποιῶν ἐπ' αὐταῖς τὰ ἀνήκοντα αὐτῶ ἐκκλησιαστικὰ ἔργα ... καὶ ἀποφερόμενος πάντα τὰ ἀνήκοντα αὐτῆς δίκαια. — Das ἐπ' αὐταῖς wird nur dann verständlich, wenn man „Alania und Soteropolis“ im Sinne von ἐκκλησία, also im Plural, auffaßt. Warum dann gleich danach im Singular von αὐτῆς (δίκαια) (scil. μητροπόλεως) die Rede ist (ein Dativ — αὐτῆ — wäre im übrigen weitaus besser!), bleibt unerfindlich (es sei denn, man verbessert zu αὐτῶ/αὐτοῦ und bezieht das Pronomen auf den Metropoliten).

Die hier gebrachte Liste der sprachlichen Versehen im Text der συνοδική προῶξις vom September 1365 weist eine beachtliche Länge auf; die Vermutung läge nahe, daß bei der Registrierung der Urkunde im Patriarchatsregister von Konstantinopel einige wichtige Textpassagen aus Unachtsamkeit ausgelassen wurden. Dafür ist aber der Umfang der Textverderbnisse fast schon zu groß (der registerführende Kopist müßte einen veritablen *dies ater* gehabt haben²⁵). Vielleicht ist es daher legitimer, daran zu denken, daß die verunglückte sprachliche Form dieser συνοδική προῶξις darauf zurückzuführen ist, daß Patriarch Philotheos Kokkinos und die Synode die in jeder Hinsicht unerquickliche, die Große Kirche von Konstantinopel in mehrfacher Weise belastende, ja kompromittierende Affäre des Metropoliten Symeon von Alania um jeden Preis einem Ende zuführen wollten, einem Ende, bei dem das Gesicht der „handelnden Personen“ einigermaßen gewahrt werden konnte; und das beträchtliche Unbehagen, das diese unerfreuliche, sich über Jahre hinziehende und durch kaiserliche Interventionen geprägte *causa* in Konstantinopel ausgelöst haben dürfte, könnte dazu geführt haben, daß man die „Erledigung“ der ganzen Angelegenheit möglichst schnell hinter sich brachte, ohne die geringste Intention, den Text der Urkunde mit der endgültigen Rehabilitierung einer so anfechtbaren Gestalt, wie dies Symeon von Alania ohne

²⁴ Die Annahme, daß das erste πράξεις so weit wirken könnte, daß es gedanklich auch auf τὰς ἐπ' αὐταῖς bzw. auf τὰς ὕστερον γεγυνοῦσας zu beziehen wäre, ist wohl zu weit hergeholt (zumal προῶξις kein *terminus technicus* für eine byzantinische Kaiserurkunde ist).

²⁵ Ein zugegebenermaßen sehr subjektives Argument: Wenn man auf diese Weise den registerführenden Kopisten der „Patriarchatskanzlei“ zu exkulpieren versucht, bleibt nichts anderes übrig, als dem „Konzeptsbeamten“, der für die schriftliche Fixierung der Entscheidung in der *causa* des Metropoliten Symeon von Alania die Verantwortung trug, eine äußerst schlechte Tagesverfassung zu attestieren.

Zweifel gewesen ist, sprachlich auszufeilen bzw. zu revidieren²⁶. Oder ist das zu psychologisierend gedacht?

* *
*

Um den „Schlußstrich“, der im September 1365 in dieser sprachlich fragwürdigen Form unter die Affäre des Metropoliten Symeon gesetzt wurde, in einen sinnvollen Zusammenhang zu stellen, ist ein etwas weiteres Ausgreifen notwendig, da Symeons Hauptanliegen ja darin bestand, als μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως anerkannt zu werden. Daß hier natürlich keine erschöpfende Darstellung der kirchlichen Geschichte von „Alania“ und von Soteropolis/Soteriopolis/Soterupolis/Soteriupolis²⁷ gegeben werden kann,

²⁶ Unter diesem Aspekt sollen die soeben ausgewiesenen sprachlichen Ungereimtheiten in der Edition des Dokuments im kommenden vierten Band des PRK auch nicht „konjunktural“ verbessert werden, sondern werden *tale quale* im Text belassen. — Die Frage, ob an die Möglichkeit einer (sprachlich mißglückten) „Empfängerausfertigung“ (d. h. an eine Formulierung des Dokuments durch Symeon von Alania selbst) zu denken ist (freundliche Anregung von Herrn Dr. Andreas Schminck), möchte ich beim derzeitigen Forschungsstand nicht entscheiden (in der älteren Literatur wurde diese Problematik für das byzantinische Urkundenwesen kaum aufgegriffen; ein erstes Anklingen dieser Thematik bei Franz DÖLGER, Empfängerausstellung in der byzantinischen Kaiserkanzlei? Methodisches zur Erforschung der griechischen Urkunden des Mittelalters, benützt im Nachdruck in: DERS., Byzantinische Diplomatie. 20 Aufsätze zum Urkundenwesen der Byzantiner. Ettal 1956, 152—175).

²⁷ Aus der Literatur vergleiche man etwa S(iméon) VAILLÉ, Art. Alania. *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques* 1 (1912) 1334—1338; V(enance) GRUMEL, Notes pour l'«Oriens christianus» III. La date de la conversion des Alains et l'archevêché d'Alanie. *Échos d'Orient* 33 (1934) 57—58 (vor allem zum Erzbischof Petros von Alania; zu diesem s. gleich im folgenden); V(italien) LAURENT, Le corpus des sceaux de l'empire byzantin V/1. Paris 1963, 613—614 (Einführung zu Nr. 797, zum Siegel eines Metropoliten [und Mönches] Eustratios von Alania aus der Mitte des 11. Jahrhunderts [Laurent datiert noch «XIIe s. (début)», während G(eorge) ZACOS—John W. NESBITT, Byzantine Lead Seals II. Bern 1984, 374 (Nr. 810), die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts vorschlagen; die korrektere zeitliche Einordnung verdanke ich Herrn Prof. Werner Seibt, der mich gleichzeitig auf ein älteres, bisher unpubliziertes Siegel (aus der Sammlung Zacos) eines Metropoliten (und Mönches) Ignatios von Alania hinweist, das der Mitte des 10. Jahrhunderts angehören dürfte (eine entsprechende Studie von ihm befindet sich in Ausarbeitung)); Maria NYSTAZOPOULU, Ὁ «Ἀλανικός» τοῦ ἐπισκόπου Ἀλανίας Θεοδώρου καὶ ἡ εἰς τὸν πατριαρχικὸν θρόνον ἀνάρρησης Γεωργανοῦ τοῦ Β' (χρονολογικὴ διακρίβωσις). *Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν* 33 (1964) 270—278 (zu einem Amtsinhaber der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; zu diesem s. unten, S. 14); Anthony BRYER, Some Trapezuntine Monastic Obits (1368—1563). *Revue des Études Byzantines* 34 (1976) 134 (Nr. 16; Obituarnotiz eines im folgenden nicht behandelten ἀρχιερεὺς τῆς Ἀλανίας mit Namen Meletios vom Mai 1447); Michel KURŠANSKIS, L'empire de Trébizonde et la Géorgie. *Revue des Études Byzantines* 35 (1977) 237—256 (vgl. vor allem S. 254 ff. [auch zu Soteropolis]; mit kurzer Behandlung der Affäre des Metropoliten Symeon von Alania); DARROUZÈS, Notitiae 122—123 (Kommentar zu *Notitia* 11); O(meljan) P(RITSAK), Art. Alans. *The Oxford Dictionary of Byzantium* 1 (1991) 51—52. — Zu einer ersten „geographischen“ Information vgl. man etwa die (freilich nicht primär von Fragen der kirchlichen Geographie des Kaukasusraumes ausgehenden) Angaben bei Bernadette MARTIN-HISARD, Constantinople et les archontes du monde caucasien dans le Livre des Cérémonies, II, 48. *Travaux et Mémoires* 13 (2000) 359—530 (vgl. vor allem die Karte auf S. 530, wo Martin-Hisard Soteropolis an der östlichen Schwarzmeerküste ein gutes Stück südlich von Phasis lokalisiert; vgl. aber die traditionelle ältere Identifizierung von Soteropolis mit dem weitaus nördlicher gelegenen antiken Pityus [Picunda/Biç'vinta im heutigen Abchasien]; die ebenfalls in der älteren Literatur auftauchende falsche Gleichung Bit-

liegt auf der Hand, und vor die ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts kommt man mit einigermaßen gesicherten Daten ohnehin nicht zurück: Damals (um oder bald nach 915) erscheint ein Petros ἀρχιεπίσκοπος Ἀλανίας als Adressat mehrerer Schreiben des Patriarchen Nikolaos I. von Konstantinopel²⁸. In die Zeit Nikolaos' I. reichen auch die ersten konkreten Belege für die Existenz der ἀρχιεπισκοπή Σωτηριουπόλεως zurück, denn sie ist in der unter dem Namen dieses Patriarchen laufenden Τάξις τῶν ὑποκειμένων μητροπόλεων τῷ ἀποστολικῷ καὶ πατριαρχικῷ θρόνῳ τῆς ... Κωνσταντινουπόλεως unter den Erzbistümern an 34. Stelle angeführt²⁹. Für die Mitte des 10. Jahrhunderts ist sodann durch ein Siegel ein Ignatios bereits als Metropolit von Alania belegt³⁰, und dies ist auch der Zustand, den die *Notitia episcopatum* 11 widerspiegelt, in der Alania unter den μητροπόλεις (an 61. Stelle, nach „Rhosia“ [d. h. der Kirche von Rußland] und vor Ainos in Thrakien) aufscheint³¹.

Eine im vorliegenden Zusammenhang besonders wichtige Information bietet die als Ἐκθεσις ... ἐπὶ τῆς βασιλείας τοῦ αἰοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ γέροντος bekannte *Notitia* 17: Alania befindet sich als Metropolis rangmäßig noch immer zwischen Rhosia und Ainos,

zina = Soteropolis bereits beseitigt von V(italien) LAURENT, Un évêché fantôme ou la Bitzina taurique. *Échos d'Orient* 38 [1939] 91–103.

²⁸ Nicholas I, Patriarch of Constantinople, Letters. Greek text and English translation by R(omilly) J(ames) H(eald) JENKINS–L(eendert) G(errit) WESTERINK (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* VI). Washington D. C. 1973, 280 (Nr. 52); s. auch a. O. 548–549 (Kommentar zu den Briefen 51 und 52; mit dem zeitlichen Ansatz „914/16“) und 597 (Index s. v. Πέτρος, archbishop of Alania; mit Angabe der weiteren an diesen gerichteten Briefe des Patriarchen Nikolaos I.); s. auch GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 655–659 („914–916?“); für eine geringfügig spätere Datierung plädiert MARTIN-HISARD, Constantinople et les archontes du monde caucasien (wie in der vorangehenden Anmerkung) 469–472. S. jetzt auch Irina ARZHANTSEVA, The Christianization of North Caucasus (Religious Dualism among the Alans), in: Werner SEIBT (Hrsg.), Die Christianisierung des Kaukasus. The Christianization of Caucasus (Armenia, Georgia, Albania). Referate des internationalen Symposions (Wien, 9.–12. Dezember 1999) (*Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik* IX). Wien 2002, 18–22 (mit Vorschlägen zur Lokalisierung des Hauptsitzes der neuen kirchlichen Verwaltungseinheit).

²⁹ Nicholas I, Patriarch of Constantinople, Miscellaneous Writings. Greek text and English translation by L(eendert) G(errit) WESTERINK (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XX). Washington D. C. 1981, 6, Z. 92 (vgl. auch den Kommentar a. O. 143 mit Überlegungen zu dem Faktum, daß eine ἀρχιεπισκοπή Alania in dieser τάξις noch nicht aufscheint); vgl. auch DARROUZÈS, *Notitiae* 273, Z. 87 (dort Soteropolis als Nr. 36 gezählt).

³⁰ Unpubliziertes Siegel der Sammlung Zacos (freundlicher Hinweis von Prof. Werner Seibt [Wien]; vgl. oben, Anm. 27; seine dort genannte, in Ausarbeitung befindliche Studie wird zusätzliches Licht in die bisher nicht ganz geklärte Chronologie der frühen Metropolen von Alania [die bislang, nicht immer korrekt, in „Vorgänger“ und „Nachfolger“ des ebenfalls nur durch ein Siegel bezeugten Metropoliten Eustratios von Alania (vgl. ebenfalls oben in Anm. 27) geteilt wurden] bringen; auf eine Diskussion der damit zusammenhängenden Fragen kann daher im vorliegenden Beitrag verzichtet werden).

³¹ Vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 343, Z. 63 (ähnlich der Zustand in der *Notitia* 12: a. O. 349, Z. 61). In der *Notitia* 13 findet sich zur Metropolis Alania (die inzwischen an 63. Stelle rangiert) der (auf Grund der geographischen Lage im Kaukasus an sich selbstverständliche) Zusatz τῆ Ἀλανία θρόνος ὑποκείμενος οὐκ ἔστι (a. O. 367, Z. 771; vgl. dazu auch die Diskussion in einer Symeon von Alania betreffenden Synodalurkunde des Patriarchen Kallistos I. von Konstantinopel vom Juli 1356: unten, S. 24f., vor allem mit Anm. 118ff.). Zu Soteropolis: In *Notitia* 11 findet es sich in der Handschriftengruppe AH unter den Erzbistümern an 36. Stelle (a. O. 345, Z. 122), in *Notitia* 12 in der Handschrift M unter den Erzbistümern an 26. Stelle (a. O. 351, Z. 119).

wurde aber inzwischen (wie die „Nachbarn“) „zurückgestuft“ und nimmt nun den 72. Rang unter den μητροπόλεις des Patriarchats von Konstantinopel ein³²; dazu findet sich aber in zwei Textzeugen der Zusatz: ἡνώθη τῇ Ἀλανία καὶ ἡ ἀρχιεπισκοπῇ Σωτηριουπόλεως διὰ χρυσοβούλλου τοῦ αἰοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ καὶ πράξεως συνοδικῆς, νῦν δὲ διεχωρίσθη αὐτῆς ἡ Σωτηριούπολις καὶ γέγονεν ἐν τῷ καιρῷ τῆς συγχύσεως μητροπόλις καὶ αὐτή, οὕσα καθ' ἑαυτήν³³. Kurz — hier findet sich der erste Hinweis auf die „Zusammenlegung“ der Kirchen von Alania und Soteropolis, auf jenes Faktum, auf das auch die Narratio der hier zur Diskussion stehenden Synodalentscheidung des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom September 1365 gleich am Beginn anspielt: Ἐφθασε μὲν ἤδη πρὸ χρόνων πολλῶν ἡ ἀγιωτάτη ἀρχιεπισκοπῇ³⁴ Σωτηροπόλεως ἐνωθεῖσα τῇ ἀγιωτάτῃ μητροπόλει Ἀλανίας κατὰ λόγον ἐπιδόσεως³⁵.

Daß diese Maßnahme des Kaisers Alexios I. Komnenos mit einer entsprechenden πράξις συνοδική (*scil.* des Patriarchen Nikolaos III. Grammatikos) verbunden war, lehrt nicht nur die soeben zitierte Notiz, sondern auch ein kurzer Passus in einem unter dem Namen des Nikephoros Kallistos Xanthopoulos laufenden Abschnitt Περὶ μεταθέσεων ἀπὸ θρόνου εἰς θρόνον³⁶, wo es (nach der Einleitung τοῦ δ' αὐτοῦ Νικολάου τὸν θρόνον τῆς Κωνσταντίνου διέποντος ...) heißt: πολλαὶ δὲ καὶ τῶν ἐκκλησιῶν ἦνωνται, ὥσπερ ... ἡ τε Ἀλανία καὶ ἡ Σωτηριούπολις³⁷. Auch eine relativ genaue Datierung des Zusammenschlusses der Kirchen von Alania und Soteropolis ist möglich, da das Kolophon des am 15. August 1105 von der Hand eines Priestermonaches Athanasios abgeschlossenen Cod. Athous Vatop. 925 den Auftraggeber mit folgenden Worten nennt (Transkription normalisiert): τῇ ἐπιτροπῇ τοῦ ἀγιωτάτου μητροπολίτου καὶ ἀρχιεπισκόπου Ἀλανίας Σωτηροπόλεως κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Μοναστηριώτου³⁸. Die Vereinigung von Alania und Soteropolis muß daher vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein (möglicherweise war Ioannes Monasteriotes der erste „Nutznießer“ dieser Maßnahme³⁹), und folgerichtig datieren die beiden einschlägigen Regestenwerke das entsprechende kaiserliche

³² DARROUZÈS, Notitiae 398, Z. 72 (zu den „Positionsproblemen“ von Alania in den verschiedenen Rezensionen der *Notitia* 17 vgl. a. O. 177).

³³ A. O. 398, App. zu Z. 72 (Handschriften A [Cod. Par. gr. 1356; in diesem Teil wohl aus der Mitte des 14. Jahrhunderts; vgl. Ludwig BURGMANN–Marie Theres FÖGEN–Andreas SCHMINCK–Dieter SIMON, Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts, Teil I: Die Handschriften des weltlichen Rechts (Nr. 1–327) (*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte* 20). Frankfurt/Main 1995, 201] und F [Cod. Vind. hist. gr. 97; 16. Jahrhundert]).

³⁴ Zu dieser Textverbesserung vgl. oben, S. 7.

³⁵ MIKLOSICH–MÜLLER I 477, Z. 3–5. — Zu dem „Motivbericht“, mit dem Patriarch Isidoros I. im August 1347 (PRK 163) diese Maßnahme begründet, vgl. im folgenden, S. 18f.

³⁶ Ich stütze mich auf die Edition in *PG* 146, 1189–1200 (dort als Kap. 39 des 14. Buches der Kirchengeschichte des Xanthopoulos).

³⁷ A. O. (1196 D 10–11 [der Einleitungspassus] und) 1197 A 3–6. — Vgl. dazu auch die Angaben des anonymen Traktats Περὶ μεταθέσεων: Jean DARROUZÈS, Le traité des transferts. Édition critique et commentaire. *Revue des Études Byzantines* 42 (1984) 182 (Nr. 54): τῷ Ἀλανίας ἐδόθη ἡ Σωτηριούπολις.

³⁸ Zitiert nach: Dated Greek Minuscule Manuscripts To the Year 1200, edited by Kirsopp LAKE–Silva LAKE, Bd. III: Manuscripts in the Monasteries of Mount Athos and in Milan. Boston/Mass. 1935, 14 (Nr. 113; vgl. auch pl. 193 mit der Subscriptio). — Diesen Hinweis verdanke ich DARROUZÈS, Notitiae 127, der freilich Ioannes Monasteriotes zu einem «métropolitte et archevêque d'Alania *Stauroupolis*» macht.

³⁹ Darauf würde die etwas eigenartige Gestaltung seiner Titulatur in dem soeben zitierten Kolophon hindeuten.

Chrysobull Alexios' I. Komnenos und die damit verbundene *πρᾶξις συνοδική* Nikolaos' III. mit „vor 1105“⁴⁰ bzw. «vers 1105»⁴¹.

Auf welchen *καιρὸς τῆς συγχύσεως* der soeben in vollem Wortlaut zitierte Zusatz zur *Notitia 17* mit dem Hinweis auf die Trennung von Alania und Soteropolis anspielt, läßt sich auf den ersten Blick nicht mit Sicherheit entscheiden; die Annahme, diese σύγχυσις mit den bekannten Ereignissen des Jahres 1204 gleichzusetzen, wäre zu banal (und wohl auch etwas ahistorisch gedacht). Dazu kommt noch das auffallende Detail, daß die verstreuten Belege, die sich zur Metropolis Alania im 12. und 13. Jahrhundert auffinden lassen⁴², in der Regel nur von einem „Metropoliten von Alania“, ohne den Zusatz „und Soteropolis“, sprechen. Das wäre etwa im Falle des Metropolitens Theodoros aus der Zeit des Patriarchen Germanos II. von Konstantinopel nicht weiter aufregend, da die Formulierung Θεοδώρου ἐπισκόπου (*sic*) Ἀλανίας λόγος ἐπιστολιμαῖος κτλ.⁴³ auf eine in der kopialen „literarischen“ Überlieferung vorgenommene Vereinfachung des vollen Titels zurückzuführen sein könnte. Auf der anderen Seite scheint aber ebendieser Theodoros in der protokollartigen (also *lege artis* gestalteten) Einleitung eines σημείωμα des Patriarchen Germanos II. vom 6. Februar 1226⁴⁴ nur als (... συνεδριαζόντων ... ἱερωτάτων ἀρχιερέων ...) τοῦ Ἀλανίας Θεοδώρου auf⁴⁵, und dieser Befund — einfaches τοῦ Ἀλανίας ohne Zusatz — findet sich auch in patriarchalen Sitzungsprotokollen des 12. Jahrhunderts, etwa in drei σημειώματα des Patriarchen Michael II. Kurkuas Oxites (das erste vom 1. Oktober 1143⁴⁶ [συνεδριαζόντων ... καὶ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ...] τοῦ Ἀλανίας [ohne Namensnennung]⁴⁷, das zweite vom nämlichen Tag⁴⁸ mit der nämlichen Formulierung⁴⁹ und ganz analog das dritte vom 30. Oktober 1143⁵⁰), in einem σημείωμα des Patriarchen Lukas Chrysoberges vom 19. November 1169⁵¹ ([συνεδριαζόντων ... ἱερωτάτων ἀρχιερέων ...] τοῦ Ἀλανίας [wieder ohne Namensnennung]⁵²) oder in einem σημείωμα des Patriarchen Michael III. vom 30. Januar 1170⁵³ ([συνεδριαζόντων ... καὶ ἱερωτάτων ἀρχιερέων ...] τοῦ Ἀλανίας Γεωργίου⁵⁴). Angesichts des hochoffiziellen Charakters derarti-

⁴⁰ DÖLGER–WIRTH, Reg. 1220k.

⁴¹ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 976a.

⁴² Vgl. dazu auch die von VAILHÉ in seinem in Anm. 27 zitierten Lexikonbeitrag (a. O. 1337–1338) publizierte Metropolitensliste; nur unwesentliche Ergänzungen bei Giorgio FEDALTO, *Hierarchia ecclesiastica orientalis. Series episcoporum ecclesiarum christianarum orientalium I. Patriarchatus Constantinopolitanus*. Padova 1988, 406 (mit Beibehaltung der bereits von Laurent [vgl. oben, Anm. 27] als irrig erwiesenen Gleichung „taurisches“ Bitzina = Soteropolis).

⁴³ So die Überschrift des von Maria NYSTAZOPULU behandelten Werkes des Theodoros: a. O. (wie in Anm. 27) 270.

⁴⁴ LAURENT, Reg. 1240.

⁴⁵ OUDOT, Acta 62 (Nr. X), Z. 5.

⁴⁶ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1012.

⁴⁷ Jean GOUILLARD, *Quatre procès de mystiques à Byzance (vers 960–1143). Inspiration et autorité. Revue des Études Byzantines* 36 (1978) 72 (Nr. IV/2), Z. 12.

⁴⁸ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1013.

⁴⁹ RHALLES–POTLES, *Σύνταγμα* V 88, 11. Z. v. u.

⁵⁰ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1014; der Beleg: GOUILLARD, a. O. (wie in Anm. 47) 78 (Nr. IV/3), Z. 12.

⁵¹ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1086.

⁵² OUDOT, Acta 34 (Nr. V), Z. 6.

⁵³ GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1109.

⁵⁴ Louis PETIT, *Documents inédits sur le concile de 1166 et ses derniers adversaires. Vīzantijskij Vremennik* 11 (1904) 480 (Nr. II), Z. 9 (die Konsultierung der mir im Augenblick nicht zugänglichen Ausgabe von Stergios N. SAKKOS dürfte an diesem Befund

ger Sitzungsprotokolle⁵⁵ gibt das Ausbleiben des Zusatzes „und von Soteropolis“ bei der Anführung der Metropolen von Alania doch zu denken. Dies dürfte Jean Darrouzès zur Annahme bewogen haben, daß die von der weiter oben⁵⁶ abgedruckten „Marginalie“ zur *Notitia* 17 erwähnte, vor dem August 1105 anzusetzende Zusammenlegung von Alania und Soteropolis lediglich eine temporäre Maßnahme war, die im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts (bzw. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) keine Konsequenzen hatte⁵⁷.

Auf der anderen Seite steht die Unterschriftenliste der Teilnehmer an der sogenannten „zweiten Blachernensynode“ unter dem Patriarchen Gregorios II. Kyprios vom August 1285⁵⁸, denn dort findet sich folgende Eintragung: ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηριουπόλεως καὶ ὑπέριτος Νικήτας ὁρίσας ὑπέγραψα⁵⁹ — womit die „Einheit“ der Kirchen von Alania und Soteropolis wieder gegeben ist. Um das Puzzle noch problematischer zu machen, beziehen sich die unter dem Patriarchen Ioannes XIII. Glykys zwischen September 1317 und August 1318 nachweisbaren Erwähnungen der „kaukasischen“ Metropolis nur auf „Alania“, etwa dann, wenn der Metropolit von Alania (ὁ Ἀλανίας) (zusammen mit anderen Metropolit) den Auftrag erhält, Streitigkeiten zwischen den Metropolit von Sugdaïa und Gotthia zu untersuchen⁶⁰.

Hier ein befriedigendes, jeden Zweifel auflösendes Fazit zu ziehen, scheint fürs erste nicht leicht. Wie soeben angedeutet, stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl: zum ersten die Annahme, daß die von Kaiser Alexios I. Komnenos in Zusammenwirken mit dem Patriarchen Nikolaos III. Grammatikos vor dem August 1105 verfügte Vereinigung von Alania und Soteropolis in der Tat nur temporären Charakter hatte und dann, von Fall zu Fall und zu nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkten, etwa vor August 1285, erneu-

wohl nichts ändern; vgl. als „Ersatz“ die Hinweise im Index bei Stergios N. SAKKOS, «Ὁ πατήρ μου μείζων μου ἔστιν». Ἐριδες καὶ σύνοδοι κατὰ τὸν ἰβ' αἰῶνα. Ἐπιστημονικὴ Ἐπετηρὶς ... Θεολογικῆς Σχολῆς. Ἀριστοτέλειον Πανεπιστήμιον Θεσσαλονίκης 11 [1967] 194. — *En passant*: Leider scheint der Metropolit Georgios von Alania nicht in der Unterschriftenliste des Dokuments vom 30. Januar 1170 auf [seinen Platz zwischen Ioannes von Amastris und Basileios von Madytos hat dort überraschenderweise (der in der Präsenzliste nicht vertretene!) Euthymios von Neai Patrai eingenommen (PETIT, a. O. 488, Z. 21–23), ohne daß ich für dieses Detail eine befriedigende Erklärung geben könnte]; in diesem Fall läßt sich also das im folgenden [S. 17] formulierte Postulat, daß der volle Titel eines Metropoliten nur aus seiner *subscriptio* hervorgeht, nicht verifizieren). — Ohne namentliche Nennung taucht der Metropolit (Georgios) von Alania in einem kurz danach ergangenen Dokument des Patriarchen Michael III. vom 20. Februar 1170 auf (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1111; PETIT, a. O. 489 [Nr. III], Z. 15–16), mit Namen (Γεωργίου Ἀλανείας) wiederum in einem σημείωμα συνοδικόν vom November 1170 (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1118; RHALLES–POTLES, Σύνταγμα III 440, Z. 20) bzw. in einem synodalen ἀντίγραμμο vom 5. Mai 1172 (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 1125; Jean DARROUZÈS, Questions de droit matrimonial, 1172–1175. *Revue des Études Byzantines* 35 [1977] 131, Z. 7).

⁵⁵ Systematische Suchaktionen zur (wahrscheinlich durchaus möglichen) Erweiterung der soeben über dem Strich bzw. in Anm. 54 gebrachten Beispiele wurden nicht angestellt.

⁵⁶ S. 13 mit Anm. 33.

⁵⁷ (GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. 976a («Critique»): «... donation temporaire de l'archevêché au métropolitain, car la titulature ne semble pas avoir passé aux autres métropolitains d'Alanie du XII^e siècle».

⁵⁸ LAURENT, Reg. 1490.

⁵⁹ V(italien) LAURENT, Les signataires du second synode des Blachernes (Été 1285). *Échos d'Orient* 26 (1927) 147 (Nr. 34).

⁶⁰ PRK 52, Z. 21; vgl. auch die „Präsenzliste“ im συνοδικόν γράμμα PRK 53, Z. 32.

ert wurde⁶¹; zum zweiten die Vermutung, daß in allen Dokumenten nach 1105, die sich auf die Metropolis von Alania (und Soteropolis) beziehen, für sie aber lediglich die Bezeichnung «Ἀλάνια» wählen, also auch in „offiziellen“ Sitzungsprotokollen des Patriarchats von Konstantinopel, eine vereinfachend-verkürzende „Sprachregelung“ vorliegt, die den „umständlichen“ Doppelnamen vermeidet.

Daß letztlich nur diese Interpretation zutrifft, läßt sich an Hand folgender Beobachtungen zeigen: Im Tomos vom Februar 1347⁶², also ebenfalls in einem „hochoffiziellen“ Dokument, ist im Text, im Zusammenhang mit einer von verschiedenen Metropolitane an die Kaiserin Anna Palaiologina gerichteten Eingabe (οἱ κατὰ τὴν μεγαλόπολιν ταύτην ἐν τοῖς ἰδίοις κελλίοις σχολάζοντες ἱερώτατοι μητροπολίται ... γράψαντες πρὸς τὴν εἰρημένην ... ἁγίαν ἡμῶν κυρίαν καὶ δέσποιναν), nur von ὁ Ἀλανίας die Rede⁶³, während ebendieser ὁ Ἀλανίας (mit Namen Laurentios) den Tomos sehr wohl mit ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης πάσης Ἀλανίας καὶ Σωτηριουπόλεως καὶ ὑπέριτος Λαυρέντιος unterfertigt hat⁶⁴. Mehr noch — die im Tomos von 1347 erwähnte ἀναφορὰ (vom September 1346) ist (kopial) im Wortlaut erhalten, und auch hier lautet die Unterzeichnung des Laurentios ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης πάσης Ἀλανίας καὶ Σωτηριουπόλεως Λαυρέντιος⁶⁵; und als ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηριουπόλεως καὶ ὑπέριτος Λαυρέντιος war Laurentios mit seiner Unterschrift schon dem Tomos des Jahres 1341 beigetreten⁶⁶.

Mit anderen Worten: Man wird bei der Frage des „offiziellen“ Charakters der „Erweiterung“ des Titels des Metropoliten von Alania durch die Worte ...

⁶¹ Dies ist, wie soeben gesagt, die von Darrouzès bezogene Position (s. oben, S. 15 mit Anm. 57). — Zur Unterstützung dieser Ansicht könnte darauf verwiesen werden, daß die den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildende Synodalentscheidung vom September 1365 zum Zusammenschluß von Alania und Soteropolis — bei aller Betonung des Umstands, daß diese Regelung seit vielen Jahren in Kraft sei (vgl. πρὸ χρόνων πολλῶν: MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 3) — die (kaiserlichen und patriarchalen) Urkunden, welche eine entsprechende Verfügung enthielten, immer im Plural erwähnt (vgl. das Zitat oben, S. 9; s. auch unten, S. 37 mit Anm. 176), was auf eine (mehrmalige) Wiederholung des bezüglichen Rechtsakts hinweisen könnte. Dagegen spricht freilich, und zwar ziemlich massiv, der Umstand, daß im „Vorgängerdokument“ vom August 1347 (PRK 163; s. auch dazu weiter unten, S. 18f.) nur von einer einzigen (älteren) Synodalpraxis und nur von einem einzigen (älteren) kaiserlichen Chrysobull die Rede ist. — Ein unbestreitbarer Beweis für die Richtigkeit der von Darrouzès geäußerten Ansicht wäre nur dann gegeben, wenn sich (mit Ausnahme der Regierungsperiode des Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas; s. unten, S. 18) ein ἀρχιερεὺς von Soteropolis in einem Zeitraum nachweisen ließe, für den auch die Existenz eines Metropoliten von Alania in unzweifelhafter Weise gesichert ist (entsprechende, freilich nur unsystematisch vorgenommene Suchaktionen im Rahmen der Arbeit an der vorliegenden Studie brachten kein Ergebnis, das sich in diese Richtung interpretieren ließe; das ist aber eingestandenermaßen nur ein *argumentum e silentio* gegen die Darrouzès'sche Hypothese).

⁶² DARROUZÈS, Reg. 2270; PRK 147.

⁶³ PRK 147, Z. 212—215; s. bes. Z. 214.

⁶⁴ PRK 147, Z. 432—433; s. auch J(ean) MEYENDORFF, Le tome synodal de 1347. *Zbornik Radova Vizantološkog Instituta* 8/1 (1963) (= *Mélanges Georges OSTROGORSKY*, Bd. I. Beograd 1963) 224, Z. 446—447.

⁶⁵ PG 151, 770 C 5—6; *en passant*: Laurentios hatte offensichtlich gute Gründe, sich an einer gegen den Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas gerichteten Aktion zu beteiligen und in seiner Unterschrift prononciert den Zusatz καὶ Σωτηριουπόλεως zu verwenden: vgl. unten, S. 19f.

⁶⁶ Vgl. Giovanni MERCATI, *Notizie di Procoro e Demetrio Cidone, Manuele Caleca e Teodoro Meliteniota ed altri appunti per la storia della teologia e della letteratura bizantina del secolo XIV (Studi e Testi 56)*. Città del Vaticano 1931, 208, Z. 2—3.

καὶ Σωτηρ(ι)ο(υ)πόλεως zwischen der bloßen Anführung seines Namens (bzw. seines *θρόνου*) in Sitzungsprotokollen (u. dgl.) und seiner Unterfertigung unterscheiden müssen und nur der letzteren, d. h. der „Vollform“ in der Unterschrift, die tatsächliche, nunmehr im Vollsinn des Wortes „offizielle“ Bezeichnung dieses Sitzes entnehmen dürfen⁶⁷. Und *last, but not least*: In einer gleich im folgenden zu besprechenden *συνοδική πράξις* des Patriarchen Isidoros I. vom August 1347 wird darauf verwiesen, daß nach der einmal⁶⁸ erfolgten Zusammenlegung der Kirchen von Alania und Soteropolis dieser Zustand unverändert in Kraft geblieben sei⁶⁹. Faßt man diese Bemerkung nicht als „Schutzbehauptung“ auf, die lediglich dazu dienen soll, der von Isidoros I. im August 1347 getroffenen Maßnahme das Mäntelchen der *restitutio in integrum* eines altehrwürdigen, seit jeher andauernden Zustandes zu verleihen, bleibt in der Tat nur der Schluß übrig, daß „Alania und Soteropolis“ seit dem beginnenden 12. Jahrhundert durchgehend eine einheitliche, jeweils nur von einem einzigen Metropolitene geleitete *ἐκκλησία* bildeten⁷⁰.

⁶⁷ Auf diese Weise dürfte das Problem der häufigen einfachen Anführung eines *μητροπολίτης/ὁ Ἀλανίας* im 12. und im 13. Jahrhundert bzw. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelöst sein. — Zur methodischen Absicherung dieser Behauptung wäre freilich eine (hier nicht durchgeführte) systematische Suche nach weiteren Belegen für *subscriptions* von Metropolitane von Alania (und Soteropolis) aus dem Zeitraum zwischen 1105 und den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts nicht unangebracht; desgleichen könnte man den Usus der Quellen bei der Anführung anderer Sitze, die bisweilen unter einem „Doppelnamen“ laufen (z. B. im Falle von *Ζηρκία καὶ Ματράχα* auf der Krim), untersuchen, um die Basis der hier gezogenen Schlußfolgerungen zu erweitern. — Ein einziges, zufällig gefundenes Beispiel als Untermauerung der Ausführungen über dem Strich: In einer *συνοδική πράξις* des Patriarchen Antonios IV. von Konstantinopel vom März 1393 in der Angelegenheit des Metropoliten Dorotheos von Athen (DARROUZÈS, Reg. 2921) scheint unter den synodalen Beisitzern der patriarchalen Entscheidung auch der Metropolit (Theoktistos) von Sugdaïa einfach als (ὁ) *Σουγδαΐας* auf (MIKLOSICH-MÜLLER II 167, 7.—6. Z. v. u.); in der Subskriptionsliste des Dokuments unterzeichnet er hingegen sehr wohl mit seinem vollen Titel: ὁ *μητροπολίτης Σουγδαΐας καὶ Φούλλων Θεόκτιστος* (MIKLOSICH-MÜLLER II 169, vorletzte—letzte Z.) (nur der Kuriosität halber vgl. man zu diesem Sitz auch die Form *Σουγδοφυλία*, die etwa in einem Synodalakt des Patriarchen Lukas Chrysoberges vom November 1167 [GRUMEL-DARROUZÈS, Reg. 1075a] belegt ist: A(ndreas) SCHMINCK, Ein Synodalakt vom 10. November 1167, in: *Fontes minores III*, hrsg. von Dieter SIMON [*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte* 4]. Frankfurt/Main 1979, 317, Z. 7—8; s. auch Schmincks Kommentar dazu: a. O. 319, Anm. 8).

⁶⁸ D. h. unter dem Kaiser Alexios I. und dem Patriarchen Nikolaos III.: s. oben, S. 13f. (bzw. unten, Anm. 80).

⁶⁹ PRK 163, Z. 10.

⁷⁰ Für die hier vertretene Ansicht, daß die „verkürzte“ Nennung eines Metropoliten von Alania und Soteropolis in der Form ὁ Ἀλανίας nicht als Hinweis auf eine zeitweilige Teilung des Sitzes in eine *ἐκκλησία Ἀλανίας* und in eine *ἐκκλησία Σωτηροπόλεως* zu werten ist, ließe sich auch der Umstand anführen, daß in dem eingangs erwähnten Dokument vom September 1365 der umstrittene Metropolit Symeon zunächst nur als ὁ Ἀλανίας apostrophiert wird (MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 8) und erst gegen Ende der *συνοδική πράξις* mit seinem vollen „offiziellen“ Titel (ὁ ἱερώτατος *μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως ... ὑπέρτιμος ...* [MIKLOSICH-MÜLLER I 478, Z. 8—10]) aufscheint (der Einwand, daß Symeon erst durch das Dokument vom September 1365 neuerlich in seiner Würde als Metropolit von Alania und Soteropolis bestätigt worden sei, geht wahrscheinlich ins Leere, weil ebendiese *συνοδική πράξις* — ob in völlig korrekter Weise, steht freilich auf einem anderen Blatt — festhält, daß Symeon noch unter Kallistos I. wieder als *μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως* anerkannt wurde [vgl. das volle Zitat unten in Anm. 156] [auf der anderen Seite läßt sich aber nicht ausschließen, daß der hier im September 1365 zitierte Beschluß Kallistos' I. die unangenehme Tatsache, daß für „Alania und Soteropolis“ plötzlich zwei Metropolitane vorhanden waren (vgl. unten, Anm. 156), durch eine Teilung der beiden *ἐκκλησία* (in

Zurück zu der soeben genannten συνοδική πράξις des Patriarchen Isidoros von Konstantinopel vom August 1347⁷¹, die einige weitere Aussagen zum Schicksal von Alania und Soteropolis erlaubt: Diese Synodalurkunde betont, daß die Einheit von Alania und Soteropolis (für die der bezeichnende Ausdruck *σῶμα ἓν* verwendet wird⁷²) erst vor kurzem (πρὸ ὀλίγου, mit der ebenfalls bezeichnenden Erweiterung οὐκ οἶδ' ὅπως [als „Sprecher“ ist Patriarch Isidoros selbst zu denken]⁷³) von Ioannes XIV. Kalekas (παρὰ τοῦ πατριαρχεύσαντος πρὸ ἡμῶν⁷⁴) aufgelöst worden sei, der für die ἐκκλησία Σωτηροπόλεως einen eigenen Oberhirten (γνήσιος ἀρχιερέως) designiert und geweiht habe (es fallen die *termini technici* ἐψηφίσθη καὶ ἐχειροτονήθη⁷⁵) — und damit ist auch jener καιρὸς τῆς συγχύσεως erklärt, auf den die oben⁷⁶ herangezogene Notiz zur Aufhebung des Zusammenschlusses der Sitze von Alania und Soteropolis verweist⁷⁷. — Interessant ist der Motivbericht, der in der συνοδική πράξις vom August 1347 für die frühere Vereinigung der beiden Sitze gegeben wird: Der ἀρχιερέως τῶν Ἀλανῶν (man beachte, daß hier der Volksname verwendet wird!) benötig(t)e deswegen eine κάθεδρα, weil es sich bei den Alanen um ein nomadisierendes Volk handle (ἅτε δὴ τοῦ ἔθνους ὄντος νομαδικοῦ)⁷⁸, und so sei ihm die „Metropolis“⁷⁹ Soteropolis als fester Sitz zugewiesen worden. Dieser Zusammenschluß sei „vor fast undenklichen Zeiten“ (ἔξ ἀμνημονεύτων σχεδὸν τῶν χρόνων), und zwar auf der Grundlage einer συνοδική πράξις und eines σεπτῶν

eine ἐκκλησία Ἀλανίας und in eine ἐκκλησία Σωτηροπόλεως?) bereinigen wollte (vgl. unten, S. 34)).

⁷¹ DARROUZÈS, Reg. 2287; PRK 163.

⁷² PRK 163, Z. 5.

⁷³ PRK 163, Z. 10–11.

⁷⁴ PRK 163, Z. 12–13. — Man beachte die schon oben (vgl. Anm. 7) kurz gestreifte Tatsache, daß sich die Patriarchen von Konstantinopel in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts einigermaßen schwer tun, wenn sie von „Amtshandlungen“ eines Vorgängers sprechen, welcher der Absetzung verfiel (und dessen kirchenpolitischen Kurs sie womöglich alles andere denn guthießen) — das Mindeste ist, daß die sonst üblichen ehrenden Epitheta, etwa ἀοίδιμος, nicht angewendet werden.

⁷⁵ PRK 163, Z. 11–12.

⁷⁶ Vgl. S. 13.

⁷⁷ Diese Folgerung läßt sich leicht durch die Beobachtung absichern, daß während der Patriarchate des Isidoros I. und des Kallistos I. des öfteren Maßnahmen aus der Zeit Ioannes' XIV. Kalekas rückgängig gemacht werden, wobei gerne darauf verwiesen wird, daß das aufzuhebende Faktum durch ἡ τῶν πραγμάτων σύγχυσις καὶ ἀνωμαλία verursacht worden sei; ein Beispiel möge genügen: ein Schreiben des Kaisers Ioannes VI. Kantakuzenos vom September 1347 an den Metropolitanen von Kiev (DÖLGER-WIRTH, Reg. 2927) zu der von Ioannes XIV. verfügten (und nunmehr unter Beteiligung des Patriarchen Isidoros und der Synode annullierten) Loslösung von Bistümern aus dem Metropolitanatsprengel von Rußland (PRK 167, Z. 6); σύγχυσις bezeichnet in diesem Zusammenhang wohl nicht nur die Wirren des bald nach dem Tode des Kaisers Andronikos III. Palaiologos ausgebrochenen Bürgerkriegs zwischen der Palaiologen- und der Kantakuzenenpartei, sondern dient gleichzeitig auch als (verschleiernd-)pejorative Bezeichnung für die Zustände im Patriarchat von Konstantinopel unter Ioannes XIV. Kalekas (vor allem im Hinblick auf das Vorgehen gegen Gregorios Palamas und dessen Anhänger).

⁷⁸ PRK 163, Z. 8–9.

⁷⁹ So in gewisser Unschärfe in PRK 163, Z. 3–4 (aus dem Bericht [der Eingabe?] [ἀνήνεγκεν] des betroffenen Metropolitanen [Laurentios] von Alania und Soteropolis an Stelle der korrekten Bezeichnung ἀρχιεπισκοπή (s. oben, S. 12 mit Anm. 29); auch in PRK 163, Z. 37, wird Soteropolis als „Metropolis“ bezeichnet.

χρυσόβουλλον, erfolgt⁸⁰ und seither unverändert in Kraft gewesen (διέμεινεν ἡ προᾶξις ἔκτοτε καὶ εἰς δεῦρο ἀπαραιοίητος⁸¹), bis eben Patriarch Ioannes XIV. Kalekas diese Regelung aufgehoben und für Soteropolis einen eigenen ἀρχιερεὺς eingesetzt habe⁸². — Während der Name des von Ioannes XIV. promovierten „Erzpriesters“ von Soteropolis unbekannt bleiben muß, ist es doch möglich, den Metropolitanen von Alania namhaft zu machen, der von dieser patriarchalen Maßnahme betroffen wurde: Es ist ohne Zweifel jener Laurentios, der dem Tomos von 1341 mit seiner Unterschrift beigetreten war, der im September 1346 mit anderen hohen kirchlichen Würdenträgern eine Eingabe an die Kaiserin(mutter) Anna Palaiologina (Anna von Savoyen) gegen den Patriarchen Ioannes XIV. Kalekas unterzeichnete und der im Februar 1347 den Tomos, der die Absetzung Ioannes' XIV. besiegelte, unterschrieb⁸³. Die Motive, die Laurentios bewogen haben könnten, sich gegen Ioannes XIV. zu wenden, lassen sich nicht eindeutig festlegen: Auf der einen Seite wäre es möglich, daß er mit der Partei des Gregorios Palamas (bzw. mit den Anhängern des Ioannes VI. Kantakuzenos) sympathisierte⁸⁴ und deswegen vom Patriarchen Ioannes XIV. mit der „Halbierung“ seiner Metropolis „bestraft“ wurde (wobei Soteropolis dann an einen Günstling Ioannes' XIV. gegangen sein wird⁸⁵); auf der anderen Seite wäre es durchaus denkbar, daß es gerade die von Ioannes XIV. vorgenommene Teilung der Metropolis „Ala-

⁸⁰ PRK 163, Z. 4–5; die Aussteller der beiden Urkunden (Patriarch Nikolaos III. Grammatikos und Kaiser Alexios I. Komnenos) werden nicht genannt, doch bestätigt dieser Hinweis (zumindest indirekt) die aus anderen Quellen zu erschließenden historischen Fakten aus der Zeit kurz vor dem oder im Jahre 1105 (s. oben, S. 13f.). — Die auf einem unvollständigen Wissensstand beruhenden, in der Vorbemerkung zu PRK 163 geäußerten Zweifel an der Authentizität dieser Dokumente (PRK II 458, erwähnte Urkunden und Gesetze a und b) sind somit hinfällig. — In Z. 20 von PRK 163 werden diese beiden παλαιγενῆ δικαιώματα (wiederum ohne Nennung der Aussteller) nochmals erwähnt. Daß der (ἀρχιερεὺς) τῆς τῶν Ἀλανῶν (Z. 18; man beachte, daß auch hier der Name des Volkes, nicht jener des Sitzes verwendet wird, freilich abgemildert durch das mitzudenkende ἐκκλησίας) in der Lage war, im Jahre 1347 Urkunden des beginnenden 12. Jahrhunderts im Original vorzulegen (προτείνας ἐπὶ τοῦ μέσου: Z. 19), spricht für auffällig gute „Archivverhältnisse“ in seiner doch sehr peripher gelegenen Metropolis, doch läßt sich dieses Faktum kaum bezweifeln, da die Zeilen 23–28 von PRK 163 ein (fast?) wörtliches Zitat aus der älteren Synodalurkunde (*scil.* des Patriarchen Nikolaos III.) zu sein scheinen (oder sollte diese Passage im Jahre 1347 „erfunden“ worden sein, um zusätzliche Kritik an der Maßnahme Ioannes' XIV. üben zu können, der Anordnungen eines Vorgängers, die einen δεσμὸς ἄλυτος ... ἀπὸ τῆς παναγίας καὶ ζωαρχικῆς τριάδος enthielten, nicht beachtet [und auf diese Weise seine eigenen Verfügungen in dieser Angelegenheit hinfällig gemacht] habe?); auch der in PRK 163 in Z. 46–47 zu lesende Passus (vgl. vor allem die Wendung καὶ δύο κατὰ ταῦτο τὰς ἐπωνυμίας ἔξει ὡς ἐπὶ ἐνὸς καὶ τοῦ αὐτοῦ πράγματος) könnte den Wortlaut der Synodalentscheidung aus der Zeit des Patriarchen Nikolaos III. aufnehmen, zumal er mit der Feststellung καθὰ καὶ τὰ περὶ τούτου ἐν τῇ παλαιγενεῖ συνοδικῇ πράξει διαλαμβάνεται (PRK 163, Z. 47–48) endet.

⁸¹ PRK 163, Z. 10; s. schon oben, S. 17 mit Anm. 69.

⁸² Vgl. DARROUZÈS, Reg. 2255 (mit im großen und ganzen zutreffender Datierung «novembre 1344—début 1345»; unter dem Lemma «Critique» der Hinweis, daß sich diese Maßnahme Ioannes' XIV. am besten in die Reihe der vom Patriarchen Ende 1344 vorgenommenen Kreierungen neuer, seinem eigenen kirchenpolitischen Kurs gewogener Bischöfe und Metropolitanen einfügen lasse; einen relativ sicheren *terminus post quem* bietet der Tomos des Jahres 1341, den Laurentios als ὁ ταπεινὸς μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηριουπόλεως καὶ ὑπέροτιμος Λαυρέντιος unterzeichnet: vgl. oben, S. 16 mit Anm. 66).

⁸³ Vgl. die Belege oben in Anm. 66, 65 und 64.

⁸⁴ Als „Palamit“ läuft Laurentios in *PLP* VI (1983), Nr. 14582.

⁸⁵ So wohl auch DARROUZÈS, Reg. 2255 (s. oben, Anm. 82).

nia und Soteropolis“ war, die den Metropolitent Laurentios in das palamitische Lager bzw. in das Lager der Gegner des Patriarchen Ioannes XIV. trieb. Daß Laurentios, kämpferisch gesinnt, die „Beschneidung“ seines Sprengels nicht zur Kenntnis nahm (bzw. nicht zur Kenntnis nehmen wollte), ist auch daraus ersichtlich, daß er sowohl im September 1346 als auch im Februar 1347 prononciert als ταπεινός μητροπολίτης πάσης Ἀλανίας καὶ Σωτηρ(ι)ουπόλεως unterfertigte⁸⁶ — eine Würde, die ihm schließlich im August 1347 vom neuen Patriarchen, Isidoros I., vielleicht als Zeichen der Dankbarkeit für die Parteinahme des Laurentios gegen Ioannes XIV.⁸⁷, bestätigt wurde, eben in der hier referierten συνοδική προᾶξις (PRK 163): ὅθεν ὁ τῆς Ἀλανίας (hier wieder die Kirchenprovinz!) καὶ Σωτηροπόλεως πάλιν κληθήσεται καὶ δύο κατὰ ταῦτο τὰς ἐπωνυμίας ἔξει ὡς ἐπὶ ἑνὸς καὶ τοῦ αὐτοῦ προᾶγματος⁸⁸.

Daß diese von Isidoros I. gesetzte patriarchale Maßnahme zugunsten des Laurentios auch von einem kaiserlichen Akt, nämlich von einem χρυσόβουλλος λόγος des Kaisers Ioannes VI. Kantakuzenos, begleitet war, geht freilich erst aus der eingangs zitierten Synodalurkunde des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom September 1365 hervor: Der neuerliche Zusammenschluß von Alania und Soteropolis erfolgte (κατὰ ... τὰς ὕστερον γεγонуίας ἐπὶ τοῦ ἀοιδίμου πατριάρχου, κῦρ Ἰσιδώρου,) καὶ τοῦ ἐπ' αὐτῷ προβάντος σεπτοῦ χρυσοβούλλου τοῦ βασιλέως τοῦ ἁγίου τοῦ Καντακουζηνοῦ⁸⁹. Dieser Hinweis wurde zwar von Franz Dölger (und seinem Mitarbeiter Peter Wirth) bei der Anlage des fünften Faszikels der „Kaiserregesten“ zur Kenntnis genommen⁹⁰, bedauerlicherweise aber nicht mit der parallelen Urkunde des Patriarchen Isidoros I. (PRK 163) in Verbindung gebracht; infolgedessen sind so gut wie alle Angaben, die diese Regestennummer enthält, falsch. Das beginnt schon bei der Datierung („1347 Mai 17—1354 November 22“⁹¹), die in Parallele zu der Maßnahme des Patriarchen Isidoros (d. h. PRK 163) auf August 1347 zu verbessern ist. Absolut unzulänglich ist auch die Wiedergabe des Rechtsin-

⁸⁶ Man vergleiche dazu seine schon mehrmals angeführte Unterzeichnung unter dem Tomos des Jahres 1341, welcher der Zusatz πάσης bezeichnenderweise fehlt.

⁸⁷ Von den Unterzeichnern der Eingabe an Anna Palaiologina wird auch der Metropolit Athanasios von Kyzikos von Isidoros I. sehr bald, ebenfalls noch im August 1347, „belohnt“, und zwar durch die Überlassung der Verwaltung der Metropolis Brysis (vgl. PRK 161; schon im September 1347 muß Athanasios freilich die Verwaltung von Brysis mit jener der Metropolis Ganos [deren Metropolit — Ioseph — inzwischen einer „Säuberungsaktion“ zum Opfer gefallen war] tauschen [vgl. PRK 165 und 166; die Angabe in *PLP* IV (1980), Nr. 9029, daß Ioseph von Ganos erst im Jahre 1351 abgesetzt worden wäre, ist infolgedessen zu revidieren (ebenso unrichtig ist dort auch der Beginn der Amtszeit des Ioseph ausgewiesen: Dieser muß schon vor April 1342 [vgl. *DARROUZÈS*, Reg. 2227] zum Metropolitent von Ganos geweiht worden sein)]; daß die Einkünfte aus den thrakischen Städten Brysis und Ganos weitaus höher gewesen sein dürften als jene, die Athanasios aus seiner zwar prominenten, aber nicht mehr im byzantinischen Machtbereich befindlichen kleinasiatischen Metropolis Kyzikos zu erwarten hatte, liegt auf der Hand — auch wenn der in den Jahren zwischen 1332 und 1337 in Brysis lebende Metropolit Matthaios von Ephesos von dem ihm als Epidosis überlassenen thrakischen Sitz ein eher tristes Bild zeichnet: vgl. etwa *Soustal*, Thrakien 221 [mit dem entsprechenden Quellenbeleg]).

⁸⁸ PRK 163, Z. 45—47.

⁸⁹ *MIKLOSICH-MÜLLER* I 478, Z. 3—8; zu den textlichen Problemen dieser Passage vgl. oben, S. 9f., bzw. die Verbesserung eines Druckfehlers in der *editio princeps* oben in Anm. 17.

⁹⁰ *DÖLGER-WIRTH*, Reg. 2919.

⁹¹ Dölger geht hier offensichtlich vom Beginn des Patriarchats des Isidoros I. und der Resignation des Ioannes VI. Kantakuzenos als *termini post et ante quos* aus.

halts des kaiserlichen Chrysobulls: Es bestätigt keineswegs alle Rechte des Metropolitens von Alania und Soteropolis (mit besonderer Betonung seiner Rechte in Trapezus)⁹², sondern bekräftigt nur den soeben von Isidoros I. neuerlich verfügten Zusammenschluß der Sitze Alania und Soteropolis. Und schließlich⁹³ ist auch die Identifizierung des Destinatärs der kaiserlichen Urkunde mit Symeon von Alania und Soteropolis falsch: Das Chrysobull vom August 1347 erging nicht für den Metropolitan Symeon, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den (eindeutig bis Februar 1347 als lebend belegbaren⁹⁴) Metropolitan Laurentios⁹⁵.

Zu welchem Zeitpunkte Laurentios (wohl infolge seines Ablebens) als Metropolitan von Alania und Soteropolis durch den hier zu behandelnden Symeon ersetzt wurde, läßt sich nicht genau bestimmen — es muß auf jeden Fall noch unter dem Patriarchat Isidoros' I. geschehen sein, denn in dessen Regierungszeit reichen die Anfänge der „Affäre“ des Symeon zurück, welche die Patriarchen von Konstantinopel und ihre Synode bis zum September 1365 beschäftigen sollte.

* *
*

Zur Behandlung dieser „Affäre“ stehen vor allem einige im Patriarchatsregister von Konstantinopel erhaltene Dokumente zur Verfügung⁹⁶, so die im Juli 1356 unter Kallistos I. in einer ἔγγραφος συνοδικῆ ἀπόφασις ausgesprochene Amtsenthebung des Symeon⁹⁷ (eine der Hauptquellen für das folgende Referat zum Ablauf der Ereignisse), einige zunächst eher kryptische Bemerkungen in einer (in der auffälligen äußeren Form eines „Protokolls“ überlieferten) ἀπόφασις des Kallistos I. und der Synode, wohl aus der ersten

⁹² Hier vermengt Dölger den Sachverhalt der Verfügungen des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom September 1365 (d. h. jener Urkunde, die den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildet) mit jenem einer „Zwischenverfügung“ des Patriarchen Kallistos I. (zu dieser s. unten, S. 34); beide Inhalte haben nichts mit den Vorgängen des Jahres 1347 zu tun.

⁹³ Irrig auch die Datierung des „Bezugspunktes“ des entsprechenden Regestes: Dieses „Synodaldekret“ stammt nicht vom September 1364, sondern vom September 1365, doch wurde Dölger hier das Opfer einer Fehlesung in der Ausgabe von Miklosich und Müller (s. oben, S. 5ff., vor allem mit Anm. 10).

⁹⁴ Vgl. oben, S. 16 mit Anm. 64.

⁹⁵ Dies geht vor allem aus den Formulierungen in der gleichzeitigen Synodalurkunde Isidoros' I. (PRK 163) hervor, die ziemlich eindeutig dafür sprechen, daß der (an sich nicht namentlich genannte) Metropolitan, dem im August 1347 die Zusammengehörigkeit seiner ἐκκλησια Alania und Soteropolis bestätigt wird, kein anderer ist als jener, der von den Verfügungen Ioannes' XIV. zur Teilung des besagten Kirchensprengels betroffen war — und das war ohne den geringsten Zweifel Laurentios.

⁹⁶ Bedauerlicherweise nicht alle, denn von einigen im Zusammenhang mit Symeon von Alania ergangenen patriarchalen Entscheidungen kennen wir nur ihre Existenz, nicht aber ihren Wortlaut, der offensichtlich nie in das Patriarchatsregister von Konstantinopel (in das ἱερὸν κωδίκιον [so etwa die Formulierung in PRK 211, Z. 35 (zwischen Februar und August 1355)]) eingetragen worden war — eines der leidigsten Probleme bei der Untersuchung der „Registrierungstechnik“, die bei der Führung des Patriarchatsregisters angewandt wurde und deren „Gesetzmäßigkeiten“ sich auch beim besten Willen (und unter Aufwendung jeder nur möglichen Phantasie) nicht durchschauen lassen, selbst nicht in jenen Partien der Handschrift, in denen keine Blatt- und Textverluste eingetreten sind, die auf dolose Manipulationen zurückgeführt werden können.

⁹⁷ DARROUZÈS, Reg. 2392; PRK 215.

Hälfte des Jahres 1361⁹⁸, und schließlich die eingangs erwähnte συνοδική προᾶξις des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom September 1365 mit dem Schlußstrich unter der gesamten Angelegenheit⁹⁹. Dazu treten ergänzend Hinweise in einer von dem Metropolitene Neilos Kabasilas von Thessalonike¹⁰⁰ verfaßten ἀντιλογία zum Kommentar des Theodoros Balsamon zum 12. Kanon der Lokalsynode von Antiocheia¹⁰¹ (Ausführungen, die mit der soeben genannten „protokollarischen“ ἀπόφαισις der ersten Hälfte des Jahres 1361 in einem gewissen Zusammenhang stehen könnten) und die (von einer erbitterten Feindschaft gegen den Patriarchen Kallistos I. geprägte) Darstellung des Nikephoros Gregoras im 37. Buch seiner Ῥωμαϊκὴ ἱστορία¹⁰² (mit einigen chronologischen Problemen, die in der von Gregoras vorgenommenen zeitlichen Verbindung der Affäre des Symeon von Alania mit dem „Skandal“ des mit Kallistos I. eng befreundeten Priestermonchs und ehemaligen Protos des Athos, Niphon/Skorprios, liegen¹⁰³).

Folgt man den Ausführungen der synodalen Amtsenthebung des Symeon im Juli 1356, so waren es zunächst Auseinandersetzungen zwischen dem Metropolitene und einigen Klerikern von Tanaïs¹⁰⁴ (an der Mündung des Don in den Asov'schen Meerbusen), die sich durch Symeon in ihren, ihnen „seit jeher zustehenden und zukommenden“ kirchlichen Rechten beschnitten sahen¹⁰⁵.

⁹⁸ DARROUZÈS, Reg. 2432; PRK 257.

⁹⁹ Wie gesagt: DARROUZÈS, Reg. 2502; MIKLOSICH-MÜLLER I 477–478 (Nr. CCXXI) (= PRK 301 im kommenden vierten Band der kritischen Ausgabe).

¹⁰⁰ Neilos Kabasilas ist in der Zeit (nach) Juli 1361 bis (vor) April 1363 (kurz vor April 1363 ist er verstorben) als Metropolit von Thessalonike belegt (vgl. *PLP* V [1981], Nr. 10102); damit ist freilich noch nicht automatisch die Abfassungszeit seiner ἀντιλογία datiert: Er könnte sie durchaus noch als ὑποψήφιος (vgl. sein Auftreten in dieser Funktion in PRK 257, Z. 29) verfaßt haben (als ὑποψήφιος von Thessalonike präsentiert er zusammen mit dem Metropolitene Jakobos von Chalkedon ein gegen den Patriarchen Kallistos I. gerichtetes Memorandum [κατάστιχον: PRK 257, Z. 30 (u. ö.)] in kanonistischen Fragen), zumal die Überschrift der ἀντιλογία offensichtlich erst nach seinem Ableben formuliert wurde (vgl. das Epitheton μακαριώτατος: FAILLER, *Réfutation* 217, Z. 9 und Z. 28).

¹⁰¹ Ed. FAILLER, *Réfutation* 215–223 (vgl. bes. S. 217, Z. 13–27).

¹⁰² Nic. Greg., *Hist.* XXXVII 6 ff. (Nicephori Gregorae Historiae byzantinae libri postremi, ab Immanuele BEKKERO nunc primum editi [= Nicephorus Gregoras, vol. III] [*Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae* XIX/3]. Bonn 1855, 532 ff.).

¹⁰³ Vgl. dazu unten, Anm. 149.

¹⁰⁴ Namentlich genannt werden ein Protopapas Michael und die Priester Nikolaos und Theodoros. — Ein ausführliches Referat zu diesen (und zu den im folgenden behandelten) Ereignissen, vor allem unter dem Blickwinkel der in PRK 215 anklingenden „handelspolitischen“ Gesichtspunkte, bei Klaus-Peter MATSCHKE, *Byzantinische Politiker und byzantinische Kaufleute im Ringen um die Beteiligung am Schwarzmeerhandel in der Mitte des 14. Jh. Mitteilungen des Bulgarischen Forschungsinstitutes in Österreich* 6 (1984), H. 2, 83–85 (dort [a. O. 83] freilich die Angabe zu verbessern, daß die erste Amtszeit des Patriarchen Philotheos Kokkinos „von Anfang 1351 bis Mitte 1353“ gereicht habe; außerdem war Philotheos nicht der unmittelbare Nachfolger des Patriarchen Isidoros I.: Hier liegt offensichtlich eine Verwechslung mit dem ersten Patriarchat des Kallistos I. vor).

¹⁰⁵ PRK 215, Z. 2–7. — Anders Nikephoros Gregoras, der als eigentlichen Anlaß der Affäre die Beschwerde eines „lokalen“ Mönches angibt (Symeon wird παρ' ὅτουσιν τῶν ἐκεῖ μοναζόντων angeklagt: BEKKER III 532, Z. 12–13; kurz danach nennt Gregoras auch den Namen des Anklägers: Kallistos [ὁ πρὶν ἐκεῖνος κατήγορος, Κάλλιστος ὄνομα: BEKKER III 533, Z. 18]; dieser Kallistos wurde dann vom gleichnamigen Patriarchen während dessen zweiter Amtszeit an Stelle des Symeon zum Metropolitene von Alania und Soteropolis befördert [vgl. unten, S. 29 ff.]; sein Name findet sich allerdings nicht in der Liste der Kleriker, die in PRK 215 als Gegner des Metropolitene Symeon auftreten: vgl. die Angaben in der vorangehenden Fußnote); dieser

Da ihre Versuche, mit Symeon in dieser (ganz gewiß finanzielle Einnahmen betreffenden) Frage zu einer gütlichen Einigung zu kommen, keinen Erfolg hatten, begaben sich die tanaïtischen Kleriker nach Konstantinopel und brachten die *causa* vor den Patriarchen Isidoros und die Synode, welche die Angelegenheit in mehreren Sitzungen, und zwar in Anwesenheit des angeklagten Metropoliten, beriet¹⁰⁶. Schließlich erging (noch vor Februar/März 1350, dem Datum des Todes des Isidoros) eine *συνοδικὴ ἔγγραφος διάγνωσις καὶ ἀπόφασις*¹⁰⁷, welche die Rechte der klagenden Geistlichen in aller Form bestätigte¹⁰⁸. Symeon akzeptierte die Entscheidung zum Schein, nahm aber sofort nach seiner Rückkehr in seine Metropolis Kontakte mit dem Chan der Goldenen Horde (Ĝambek I.) auf, unter dessen Herrschaft das Gebiet von Tanaïs damals stand, beschaffte sich von diesem eine Berechtigungsurkunde¹⁰⁹ und setzte mit deren Hilfe die tanaïtischen Kleriker neuerlich unter Druck¹¹⁰, die sich nun ein zweites Mal — unter Anführung zusätzlicher Anklagepunkte gegen Symeon (grundlose Schließung von orthodoxen Kirchen [in Tanaïs?], Behinderung von Priestern, etwa bei der Ausübung ihrer Pflichten bei der Bestattung von Gläubigen, Taufe orthodoxer Kinder in einer *ἐκκλησία τῶν Ἀρμενίων*) — schriftlich (*ἔγγράφως*) an Konstantinopel wandten¹¹¹. Die Ausführungen der Synodalurkunde vom Juli 1356, d. h. des Dokuments zur Absetzung des Symeon, werden nun, was die Chronologie der weiteren Ereignisse betrifft, einigermmaßen

Mönch habe verschiedene von Symeon vorgenommene simonistische Weihen zur Anzeige gebracht (BEKKER III 532, Z. 13–16; möglicherweise verweist Gregoras hier auf ein späteres Stadium des Verfahrens gegen den Metropoliten Symeon. Nicht ganz auszuschließen ist auch das Faktum, daß Gregoras in seinen Ausführungen den Anklagepunkt der Simonie deswegen in den Mittelpunkt rückt, um im weiteren Verlauf seiner Darstellung analoge Vorwürfe gegen Kallistos I. [der zunächst Symeon deswegen „pardoniert“ haben soll, weil ihm dieser für den Fall eines „Freispruchs“ reiche Bestechungsgelder in Aussicht gestellt habe: s. gleich im folgenden, S. 27 mit Anm. 132] erheben zu können; auch das Auftreten des späteren Nachfolgers des Symeon auf dem Thron von Alania und Soteropolis, des genannten Kallistos, als „Hauptankläger“ ist nicht ganz unverdächtig). — *En passant*: Nur dem Bericht des Gregoras verdanken wir den (wohl glaubwürdigen) Hinweis, daß Symeon aus Trapezus stammte (BEKKER III 532, Z. 10).

¹⁰⁶ PRK 215, Z. 8–14.

¹⁰⁷ So die Formulierung in PRK 215, Z. 24–25.

¹⁰⁸ PRK 215, Z. 14–21. — Diese Urkunde (DARROUZÈS, Reg. 2308) ist eines jener Dokumente, deren (an sich unerklärliches) Fehlen im Patriarchatsregister von Konstantinopel soeben (vgl. Anm. 96) beklagt wurde.

¹⁰⁹ Es fällt der *terminus technicus* *διαλείχιον* (PRK 215, Z. 31); vgl. dazu Martin HINTERBERGER, Die Bezeichnung für eine mongolische Urkunde im Patriarchatsregister von Konstantinopel: *διαλείχιον*-jarlīy. *Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik* 49 (1999) 177–180.

¹¹⁰ PRK 215, Z. 22–33.

¹¹¹ PRK 215, Z. 34–48 (zu diesen Vorgängen vgl. man vor allem den oben in Anm. 104 genannten Beitrag von Klaus-Peter Matschke). — An ein persönliches Überbringen der Anklageschrift durch die tanaïtischen Priester ist wohl nicht zu denken, da die Synodalurkunde vom Juli 1356 (allerdings mit Bezug auf eine spätere Prozeßphase, bereits während des zweiten Patriarchats Kallistos' I.) auf ihre Abwesenheit verweist (*οἱ δὲ γε ἠθένητες πρεσβύτεροι, οἱ Ταναῖται, οὐκ ἦσαν ἐπιδημοῦντες ἐνταῦθα*: PRK 215, Z. 112–113); sie finden sich erst im weiteren Verlauf des Prozesses, nach einer entsprechenden Vorladung (vgl. unten, Anm. 133 [Ende]), neuerlich in Konstantinopel ein und erscheinen dann zwischen Herbst 1355 und Frühsommer 1356 (vgl. *οὐ μόνον τὴν τότε τοῦ μετοπώρου ὥραν, ἀλλὰ καὶ τὴν τοῦ χειμῶνος, ἥδη δὲ καὶ ταυτηνὴ σχεδὸν τὴν τοῦ ἐνισταμένου θέρους*) regelmäßig vor der Synode und bringen ihre Beschwerden vor (wobei ausdrücklich betont wird, daß sie durch den langen, erzwungenen Aufenthalt in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches in eine äußerste Notlage gerieten) (PRK 215, Z. 127–138; das soeben gebrachte Zitat in Z. 137–138).

schwammig, wohl auch deswegen, weil in diese Zeitspanne der nicht undelicate Übergang vom ersten Patriarchat des Philotheos Kokkinos zum zweiten Patriarchat des Kallistos I. fällt: So wird etwa die Tatsache, daß das neuerliche (schriftliche) Vorbringen der tanaïtischen Priester in die Zeit des ersten Patriarchats des Philotheos Kokkinos fällt, eher beiläufig erwähnt¹¹². Das bringt es auch mit sich, daß sich die weiteren Etappen des Verfahrens gegen den Metropolitens Symeon von Alania (und Soteropolis) nicht immer mit der erwünschten Genauigkeit rekonstruieren lassen¹¹³. Da die Urkunde vom Juli 1356 den narrativen Faden mit der Bemerkung μετὰ μέντοι παραδρομῆν οὐκ ὀλίγου καιροῦ¹¹⁴ aufnimmt (und dabei offensichtlich noch in der Zeit des ersten Patriarchats des Philotheos Kokkinos verweilt¹¹⁵), ergibt sich als Folgerung, daß die ersten Schritte in diesem neuerlichen Prozeß gegen Symeon relativ bald nach dem ersten Amtsantritt des Philotheos Kokkinos, etwa in den letzten Monaten des Jahres 1353, stattgefunden haben müssen. Im Verlaufe der weiteren, in Anwesenheit des Metropoliten Symeon¹¹⁶ vor der Synode geführten Verhandlungen fanden sich zusätzliche, namentlich genannte Zeugen, dieses Mal aus dem Laienstand, in Konstantinopel ein¹¹⁷, die von verschiedenen, bisher noch nicht zur Sprache gekommenen „ungesetzlichen Taten“ des Metropoliten zu berichten wußten, vor allem aber von dem Faktum, daß Symeon für die μητρόπολις τῶν Καυκασίων einen ἐπίσκοπος geweiht habe¹¹⁸: Damit war ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Patriarchen von Konstantinopel gegeben, da die genannte Metropolis, wie die Absetzungsurkunde vom Juli 1356 ausführt, selbstverständlich der πατριαρχικῆ ἐφορεία καὶ ἀνάκρισις unterworfen war¹¹⁹. Die von Symeon σοφιστικῶς vorgebrachte Ausflucht, daß zwischen der (patriarchalen) Metropolis τῶν Καυκασίων und der von ihm mit

¹¹² ... ἐπὶ τοῦ χρηματίσαντος κῦρ Φιλοθέου (PRK 215, Z. 47–48). — Zu den „Problemen“, die Kallistos I. während seines zweiten Patriarchats bei der Erwähnung von Maßnahmen seines „Vorgängers“ hat (hier wird Philotheos immerhin beim Namen genannt!), vgl. die Hinweise oben in Anm. 7.

¹¹³ Der Parallelbericht bei Nikephoros Gregoras (s. oben, S. 22 mit Anm. 102) trägt leider nichts zur Lösung des chronologischen Puzzles bei.

¹¹⁴ PRK 215, Z. 49.

¹¹⁵ Der zweite Amtsantritt Kallistos' I. wird erst in PRK 215, Z. 104 ff., erwähnt, woraus wohl der Schluß zu ziehen ist, daß alle davor geschilderten Ereignisse in die Zeit vor November 1354 zu verweisen sind. — Daß das zweite, nach der Entscheidung des Patriarchen Isidoros I. wieder notwendig gewordene Verfahren gegen Symeon bereits in der ersten Amtszeit Kallistos' I., also vor August 1353, eingeleitet wurde, ist wenig wahrscheinlich, da Kallistos I. in seiner Urkunde vom Juli 1356 wohl auf dieses Faktum verwiesen hätte. Letzte Sicherheit läßt sich freilich nicht gewinnen, da hier wiederum das bereits mehrmals (vgl. oben, Anm. 7 und zuletzt Anm. 112) beklagte Phänomen zu konstatieren ist, daß sich sowohl Kallistos I. als auch Philotheos Kokkinos während ihrer jeweils zweiten Amtszeit hinsichtlich der vom jeweiligen Vorgänger während dessen erster (bzw. zweiter) Funktionsperiode gesetzten Rechtsakte eher verschleiender Formulierungen bedienen.

¹¹⁶ PRK 215, Z. 59: συμπρόντος καὶ συνεδριάζοντος καὶ αὐτοῦ δὴ τοῦ Ἀλανίας; dies wird auch durch den Bericht des Gregoras bestätigt (ἐπεὶ παρῆν καὶ Ἀλανίας αὐτός; Hist. XXXVII 7 [BEKKER III 532, Z. 18]). — Der Nennung der synodalen Beisitzer in den „Anwesenheitslisten“ der Synodalentscheidungen aus der ersten Amtszeit des Philotheos Kokkinos (vgl. PRK 187–209) läßt sich keine Bestätigung dieser Aussage entnehmen.

¹¹⁷ PRK 215, Z. 49 ff. (vgl. dazu auch nochmals die oben in Anm. 104 genannte Studie von Klaus-Peter Matschke, der diese Informationen — bei den hier als Zeugen auftretenden Personen handelt es sich um πραγματευταί — unter dem Gesichtspunkt des byzantinischen Handels im Schwarzmeergebiet in der Zeit um 1350 auswertet).

¹¹⁸ PRK 215, Z. 61 ff.

¹¹⁹ PRK 215, Z. 64.

einem Kandidaten besetzten ἐπισκοπή Καυκασία ein Unterschied existiere¹²⁰, fruchtete nichts: Man zog Handschriften mit den ἐκθέσεις der dem Thron von Konstantinopel unterstehenden Kirchen¹²¹ heran und kam zur Feststellung, daß es kein der Metropolis von Alania (und Soteropolis) nachgeordnetes Bistum Καυκασία gäbe¹²², sehr wohl aber eine dem Patriarchat von Konstantinopel direkt untergeordnete μητρόπολις τῶν Καυκασίων¹²³. Nachdem einige weitere schwere Verstöße des Metropoliten von Alania (und Soteropolis) gegen die Kanones zur Sprache gekommen waren (und nachdem Symeon sogar einen Teil dieser Verfehlungen zugegeben hatte)¹²⁴, stand eigentlich nur mehr seine Verurteilung aus¹²⁵, die nach dem Bericht des Nike-

¹²⁰ PRK 215, Z. 65–68.

¹²¹ Also das, was man heute unter dem Sammelbegriff *Notitiae episcopatum* versteht. PRK 215 (Z. 69–70) wählt dafür die Bezeichnung κανονικά βιβλία.

¹²² Ob hier ein Zusammenhang mit der oben (Anm. 31) erwähnten Eintragung in *Notitia* 13 besteht, daß die Metropolis von Alania über keine Suffraganbistümer verfüge? — Auf welcher Grundlage Symeon (geraume Zeit vor November 1354) die χειροτονία eines ἐπίσκοπος Σαράϊου vorgenommen hat (vgl. PRK 215, Z. 87; es handelt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit um das in der *Notitia* 17 [Appendix 2] belegte, an sich der Metropolis Kiev unterstehende Bistum Σαράϊν [DARROUZÈS, *Notitiae* 403, Z. 148]; und es war wohl der von Symeon von Alania geweihte [anonyme] ἐπίσκοπος Σαράϊου, der laut Aussage eines γράμμα des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom 2. Juli 1354 der Synode in Konstantinopel ein Empfehlungsschreiben russischer Bischöfe für Aleksej von Vladimir übermittelte, der als Nachfolger des Metropoliten Theognostos von Kiev vorgesehen war [vgl. PRK 194, Z. 26 ff.]), bleibt unerfindlich (vielleicht nahm Symeon als Metropolit von Alania und Soteropolis „Weiherechte“ in der Metropolis Kiev zu einem Zeitpunkt wahr, zu dem nach dem Tode des Metropoliten Theognostos [† 11. oder 14. März 1353; vgl. *PLP* IV (1980), Nr. 7069] die Frage der Nachfolge auf dem Metropolitenstuhle von Kiev umstritten war und der von Theognostos als Nachfolger designierte Aleksej von Vladimir noch keine „Bestätigung“ aus Konstantinopel erhalten hatte bzw. sich gegen die Ansprüche des Bischofs Moisej von Novgorod zu wehren versuchte; vgl. die Darstellung in den Dokumenten PRK 193 und 194 vom Juni und vom Juli 1354 [DARROUZÈS, *Reg.* 2363 und 2364; dort weitere Literatur; s. etwa F(ranz) TINNEFELD, *Byzantinisch-russische Kirchenpolitik* im 14. Jahrhundert. *Byzantinische Zeitschrift* 67 (1974) 359–384 (s. besonders S. 367 ff. bzw. die Karte auf S. 384 mit der Lokalisierung von Σαράϊν/Σαράϊον = Saraj [Saraj-Berke] an der Wolga, damals Hauptort des Chanats der Goldenen Horde; man bedenke in diesem Zusammenhang die offensichtlich guten Beziehungen Symeons zum Chan der Goldenen Horde [vgl. oben, S. 23 mit Anm. 109]; möglicherweise war es also nur der persönliche Einfluß, den Symeon bei den Mongolen besaß, der den Metropoliten von Alania — zumindest in seinen Augen ... — zur Weihe eines Bischofs von Saraj „berechtigte“; und daß bei Symeon Tendenzen bestanden, sich eine „Klientel“ von Suffraganbischöfen zu verschaffen, zeigt ja der soeben über dem Strich diskutierte Fall des ἐπίσκοπος Καυκασίων/Καυκασίας)).

¹²³ PRK 215, Z. 69–77. — Zu der eher schemenhaft bleibenden, wohl nur ephemeren μητρόπολις τῶν Καυκασίων vgl. man die Eingänge in den *Notitiae* 17, 18 und 19 (DARROUZÈS, *Notitiae* 400, Z. 84, 407, Z. 84, und 413, Z. 91 [in allen Fällen ὁ Καυκασίου]); immerhin ist ein namentlich nicht bekannter ἀρχιερεὺς Καυκασίου im August 1317 (und kurz danach) als Beisitzer synodaler Entscheidungen des Patriarchen Ioannes XIII. Glykys von Konstantinopel belegt (PRK 50, Z. 45, und PRK 51, Z. 66).

¹²⁴ PRK 215, Z. 78–90; vgl. dazu auch DARROUZÈS, *Reg.* 2369. — Daß zu diesen Vorgängen kein eigener Eingang im Patriarchatsregister von Konstantinopel existiert, ist (ausnahmsweise) nicht der undurchsichtigen Technik der Registerführung (vgl. die Klagen oben in Anm. 96) anzulasten, sondern darin begründet, daß Patriarch Philotheos Kokkinos noch vor dem eigentlichen Ausgang des Prozesses (d. h. vor der schriftlichen Ausfertigung des Urteils) zum Rücktritt gezwungen wurde (vgl. gleich im folgenden).

¹²⁵ Die Synodalurkunde vom Juli 1356 formuliert klar: ἤρχει μὲν οὖν τὰ περὶ τούτου καὶ μόνον οὕτως ἀποδεδειγμένα καθαίρει ἐκείνον ὑποβαλεῖν (PRK 215, Z. 91–92; die deutsche Übersetzung von καθαίρεισιν in PRK III 219 mit „Exkommunikation“ ist leider falsch; richtig wäre „Absetzung“).

phoros Gregoras lediglich deswegen unterblieb, weil Philotheos Kokkinos das Eintreffen neuer, von Symeon namhaft gemachter Entlastungszeugen abwarten wollte¹²⁶; wir stehen hier wohl im Herbst des Jahres 1354.

Der weitere Verlauf des Prozesses gegen Symeon von Alania wurde durch historische Ereignisse von weitaus größerer Tragweite beeinflusst — denn just in diesen Tagen (im November 1354) vollzog sich in Konstantinopel durch den Einmarsch Ioannes' V. Palaiologos und durch die Resignation Ioannes' VI. Kantakuzenos jener politische Umsturz, der Philotheos Kokkinos den Patriarchenthron kosten sollte und der Kallistos I. zum zweiten Male zur Würde eines ökumenischen Patriarchen erhob¹²⁷. Dies bedeutete für Symeon, der jene Krisenmonate durchgehend in Konstantinopel verbracht haben dürfte¹²⁸, kein Ende des Verfahrens gegen ihn; er sah sich vielmehr binnen kurzem mit der Fortführung seines Prozesses, nunmehr vor dem Patriarchen Kallistos I., konfrontiert (und dies, obwohl er in diesen Monaten weiterhin als Teilnehmer an Sitzungen und Beratungen der patriarchalen Synode fungieren durfte¹²⁹). Um Zeit zu gewinnen, brachte Symeon vor, er müsse vor allem deswegen in seinen Kirchensprengel zurückkehren, weil sein (in die Auseinandersetzungen mit den Klerikern aus Tanaïs in nicht näher zu klärender Weise verstrickter) Bruder in der Zwischenzeit zum Islam übergetreten sei und infolgedessen auf den rechten Weg des orthodoxen Glaubens zurückgeführt werden müsse¹³⁰. Unter diesem Vorwand und nach Ausfertigung eines eigenhändig

¹²⁶ Vgl. Nic. Greg., Hist. XXXVII 7 (s. besonders die Angabe: ὑπέροθειν καιρικὴν ἢ ψῆφος λαμβάνει [BEKKER III 532, Z. 19—20; Anklagepunkt ist für Gregoras nach wie vor der Vorwurf der Simonie: vgl. dazu oben, Anm. 105]; daß es Symeon war, der die Ladung zusätzlicher Zeugen forderte, geht daraus hervor, daß sich das von Gregoras in diesem Zusammenhang verwendete Partizip προσκαλούμενος auf den Metropolitanen, nicht auf den Patriarchen Philotheos Kokkinos bezieht).

¹²⁷ Die entsprechenden Angaben bei Gregoras (Hist. XXXVII 7 [BEKKER III 532, Z. 20—533, Z. 8]) sind äußerst „griffig“ formuliert; die von Kallistos I. im Juli 1356 ausgestellte Absetzungssentenz des Symeon ergeht sich nach einer neutralen Überleitung (τούτων δὲ οὐτω προκεχωρηκότων [PRK 215, Z. 104]) in einem Lobpreis der Vorsehung Gottes, die Ioannes V. Palaiologos wieder zur angestammten Herrschaft brachte (und damit die Rückkehr Kallistos' I. auf den Patriarchenthron ermöglichte) (PRK 215, Z. 104—111).

¹²⁸ Das scheint zumindest aus Gregoras (Hist. XXXVII 8; BEKKER III 533, Z. 9—10) hervorzugehen.

¹²⁹ Dieses (für Kallistos I. später peinlich werdende) Detail (vgl. unten, Anm. 156) berichtet nur Gregoras (Hist. XXXVII 11 [BEKKER III 534, Z. 16]; eine erste Anspielung findet sich schon Hist. XXXVII 8 [BEKKER III 533, Z. 14—16]). — Reine Spekulation muß die Vermutung bleiben, daß sich Symeon vor Kallistos I. als ein von Philotheos Kokkinos zu Unrecht verfolgter Kirchenmann ausgegeben und auf diese Weise (fürs erste) die „Sympathie“ des wieder zum Patriarchen aufgestiegenen Kallistos I. gewonnen haben könnte, der ihn, Symeon, folglich als Beisitzer (und als ἀγαπητὸς κατὰ Κύριον ἀδελφὸς καὶ συλλειτουργὸς ...) bei Verhandlungen vor der Synode heranzog (ein entsprechender Beleg dafür, etwa durch die Nennung des Symeon in den „Anwesenheitslisten“ von Dokumenten Kallistos' I. aus den ersten Monaten des Jahres 1355, läßt sich freilich nicht aufspüren — einfach deswegen nicht, weil aus dieser Zeitspanne so gut wie keine Urkunden Kallistos' I. erhalten blieben. Eines ist auf jeden Fall sicher: Das hochpolitische Dokument vom 17. August 1355, in dem Kallistos I. und zahlreiche Metropolen das verwandtschaftliche Bündnis zwischen Kaiser Ioannes V. Palaiologos und dem bulgarischen Zaren Ivan III. Aleksandär absegneten [DARROUZÈS, Reg. 2381; PRK 261], unterzeichnete Symeon nicht — er hatte Konstantinopel zu diesem Zeitpunkte schon verlassen [vgl. gleich im folgenden bzw. DARROUZÈS, Reg. 2379]).

¹³⁰ PRK 215, Z. 113—120 (man vergleiche vor allem das auf den Bruder bezogene, viel-sagende Partizip μουσουμανίας in Z. 117—118).

unterzeichneten Dokuments, in dem er seine baldige Rückkehr nach Konstantinopel in Aussicht stellte, erhielt Symeon vom Patriarchen und der Synode (etwa im April 1355) die Erlaubnis (ἐνδόσιμον) zur Abreise¹³¹. — Eine weitaus gehässiger (möglicherweise aber zutreffendere) Version bietet Nikephoros Gregoras: Symeon von Alania habe deswegen Konstantinopel verlassen dürfen, weil er dem Patriarchen Kallistos I. größere Geldzahlungen in Aussicht gestellt habe, falls dieser den gegen ihn, Symeon, unter Philotheos Kokkinos eingeleiteten Prozeß niederschlagen sollte; Kallistos I. habe sich aus reiner Geldgier darauf eingelassen¹³².

Wie auch immer: Nach der Aussage der synodalen Absetzungsurkunde vom Juli 1356 dachte Symeon von Alania nicht daran, sich wieder nach Konstantinopel zu begeben und sich dort aburteilen zu lassen; Vorladungen, die ab Herbst 1355 an ihn gerichtet worden waren und ihn unter Setzung von Fristen zum Erscheinen aufforderten¹³³, wurden von Symeon nicht beachtet¹³⁴, so daß

¹³¹ Vgl. DARROUZÈS, Reg. 2379 (das — ungefähre — Datum errechnet nach der von Symeon in seiner ἐγγράφος ὑπόσχεσις [so etwa PRK 215, Z. 162–163] abgegebenen Zusage, sich bis Ende Oktober 1355 in Konstantinopel einzufinden; vgl. gleich im folgenden).

¹³² Nic. Greg., Hist. XXXVII 8 (BEKKER III 533, Z. 9–16; in diesem Zusammenhang fällt auch zum ersten Mal [vgl. schon oben, S. 26 mit Anm. 129] die Bemerkung, daß der Metropolit von Alania in diesem Zeitraum — d. h. vor seiner Abreise in den Kaukasus — als Beisitzer und „Konzelebrant“ des Patriarchen Kallistos I. tätig werden durfte).

¹³³ Vgl. etwa PRK 215, Z. 130, 170, 179 und 191 = DARROUZÈS, Reg. 2383 (mit im großen und ganzen korrekter chronologischer Einreihung «novembre 1355—avril 1356»); die in PRK 215, Z. 130, zu lesende Behauptung, daß diese Ladungsschreiben *πολλάκις καὶ διαφόρως* ergangen seien, ist auf jeden Fall *cum grano salis* zu verstehen, da man davon ausgehen muß, daß man dem Angeklagten eine gewisse Zeitspanne — wahrscheinlich mehrere Monate — einräumen mußte, innerhalb derer er sich vor dem Synodalgericht einzufinden hatte: Allzu viele *συνοδικὰ ψήφισματα* sind in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum wohl nicht unterzubringen, und die ἐγγράφος συνοδικὴ ἀπόφασις Kallistos' I. vom Juli 1356 ist in diesem Punkte (wohl intentionell ...) merkwürdig unscharf: Zunächst (PRK 215, Z. 122 ff.) wird festgehalten, daß sich Symeon anlässlich seiner Abreise aus Konstantinopel schriftlich verpflichtet hatte, bis Ende Oktober 1355 in die Hauptstadt des byzantinischen Reiches zurückzukehren (δι' ὅλου τοῦ παρελθόντος ὀκτωβρίου μηνός); als dies nicht geschah, erging (wohl im November 1355; vgl. DARROUZÈS, Reg. 2383) ein Ladungsschreiben mit einer Fristsetzung bis April 1356 (PRK 215, Z. 133–134: *μέχρις καὶ ὅλου δηλαδὴ τοῦ παρελθόντος ἀπριλίου*), wobei sich die Frage erhebt, ob dieses *συνοδικὸν ψήφισμα* schon (unter Berücksichtigung der Verpflichtungserklärung des Symeon) als zweite (oder doch nur als erste) Ladung zu verstehen ist. Kallistos I. spricht dann davon, daß αὐτοῖς (PRK 215, Z. 139) ein *συνοδικὸν ψήφισμα* an Symeon expediert worden sei, eine Formulierung, aus der man (zur Not) eine weitere (dritte?) an Symeon gerichtete Aufforderung, nach Konstantinopel zu kommen, rekonstruieren könnte (zur an sich notwendigen „Dreizahl“ derartiger Vorladungen vgl. man etwa PRK 12, Z. 10–12 [dort mit dem *terminus technicus* μήνυμα und mit der bemerkenswerten (von Kallistos I. in der *causa* des Symeon von Alania offensichtlich nicht verwendeten) Salvationsklausel, daß ein derartiges — einmaliges — Schreiben auch ἀντὶ δευτέρου καὶ τρίτου μηνύματος gelten könne], bzw. den in den „Einleitungen“ zu den sogenannten „Exarchenlisten“ des Patriarchen Kallistos I. vom Dezember 1357 gegebenen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des weltlichen byzantinischen Rechts [vgl. etwa Novelle 108 des Kaisers Leon VI.] zum Kontumazialurteil [vgl. etwa PRK 221, Z. 88 ff.; s. auch PRK III 274 („Erwähnte Urkunden und Gesetze“, Nr. d)], doch enthält auch dieses „neuerliche“ (angeblich ἐμβριθῶς ἐν ἰσχυροῦ βεβαιώσει [PRK 215, Z. 139–140] formulierte) Ladungsschreiben eine Fristsetzung bis Ende April 1356 (vgl. PRK 215, Z. 142); es kann sich also, wenn hier kein Versehen in der Absetzungsurkunde vom Juli 1356 (Verschreibung für Juli 1356?) vorliegt, nur um einen wiederholten Verweis auf das bereits im November 1355 ergangene ψήφισμα (oder um eine Erneuerung der im November 1355 ausgesprochenen Frist-

sich Kallistos I. zum Handeln gezwungen sah (nach Gregoras: aus keinem anderen Grunde als dem, daß die von Symeon dem Patriarchen in Aussicht gestellten „Schmiergelder“ ausgeblieben waren¹³⁵; die eingangs apostrophierte „Rehabilitierung“ des Symeon vom September 1365 begnügt sich mit dem verschleiernenden Verweis auf *σκάνδαλα*, die zwischen dem Patriarchen Kallistos I. und dem Metropoliten von Alania aufgetreten seien¹³⁶). Nach dem Verstreichen der letzten Frist¹³⁷ trat das Synodalgericht im Juli 1356 unter dem Vorsitz Kallistos' I. zusammen und beschloß — eben durch die hier ausführlich referierte *ἔγγραφος συνοδική ἀπόφασις* PRK 215 vom Juli 1356 — die formelle Amtsenthebung des Symeon (wobei der Bruch seines schriftlichen Verspre-

setzung) handeln. Geht man von der Annahme aus, daß die letzte Frist, die Symeon eingeräumt worden war, in der Tat „April 1356“ lautete, könnte man vermuten, daß Kallistos I. noch einige Zeit zuwartete (Geduld gehörte gewiß nicht zu den besonderen Stärken seines cholischen Charakters ...), ehe er dann im Juli 1356 die nächste Phase des Verfahrens gegen Symeon von Alania vor der Synode einleitete. Wie auch immer: Der Verdacht, daß dem Patriarchen hier ein juristischer Formalfehler unterlaufen ist (Unterschreitung der notwendigen Dreizahl der Vorladungen), läßt sich nicht von der Hand weisen, und dies könnte auch einer der Gründe dafür gewesen sein, daß Symeon zu einem späteren Zeitpunkte (aber noch unter dem Patriarchat des Kallistos) eine Wiederaufnahme seines Prozesses erreichte, die dann mit seiner weitgehenden Rehabilitierung endete (vgl. unten, S. 31 ff.; s. vor allem Anm. 156). — Vgl. auch DARROUZÈS, Reg. 2380 (von etwa April 1355) zur Vorladung der gegen Symeon auftretenden Ankläger (Ladungsschreiben rekonstruiert auf der Grundlage von PRK 215, Z. 125–126: *καὶ τῶν ἀντικαθισταμένων τούτῳ μετακληθέντων καὶ παραγενομένων*; das abschließende Partizip beweist den Umstand, daß sich die von Symeon geschädigten tanaïtischen Kleineren während der Schlußphase des Prozesses in Konstantinopel aufhielten: vgl. oben, Anm. 111).

¹³⁴ PRK 125, Z. 139 ff.

¹³⁵ Nic. Greg., Hist. XXXVII 9 (BEKKER III 533, Z. 16 ff.; nach Gregoras benützt der seinerzeit als Ankläger gegen Symeon aufgetretene Mönch Kallistos [vgl. oben, Anm. 105] diese Situation, um vor dem Patriarchen Kallistos I. seine Anschuldigungen gegen Symeon von Alania zu erneuern, und erreicht es auf diese Weise, daß Symeon des Amtes enthoben und er, Kallistos, an Symeons Stelle zum Metropoliten von Alania promoviert wird).

¹³⁶ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 7–8.

¹³⁷ Die Absetzungsurkunde vom Juli 1356 geht eindeutig von der Annahme eines böswilligen Fernbleibens des angeklagten Metropoliten aus (vgl. vor allem die Hinweise in PRK 215, Z. 153–164, daß Symeon bei seiner Abreise aus der Hauptstadt des byzantinischen Reiches [wohl im April 1355] vor Zeugen die Aussage getätigt haben soll, er habe nicht die geringste Absicht, nach Konstantinopel zurückzukehren). Ob dies in der Tat zutrifft, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden — die nicht unbeträchtliche Distanz zwischen dem Amtssitz Symeons im Kaukasus und der byzantinischen Hauptstadt könnte als Erklärung für ein nicht rechtzeitiges Eintreffen des Metropoliten vor dem Patriarchen und der Synode zur Not ausreichen. Eines ist gewiß: Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt nach der Ausfertigung der Absetzungssentenz hielt sich Symeon wieder in Konstantinopel auf (vgl. gleich im folgenden); es wäre also grundsätzlich denkbar, daß er sich im Juli 1356 bereits auf der Reise nach Konstantinopel befunden hat, um sich vor dem Patriarchen und der Synode zu verteidigen, aber nicht mehr zeitgerecht in der byzantinischen *μεγαλόπολις* eintraf, um seine *καθαίρεσις* noch zu verhindern. Gegen eine derartige, den charakterlich wohl eher fragwürdigen Metropoliten exkulpernde Interpretation spricht freilich die dezidierte Aussage des Nikephoros Gregoras, der angibt, Symeon sei erst dann nach Konstantinopel gereist (und habe dort alle möglichen Hebel in Bewegung gesetzt), nachdem ihn sein inzwischen von Kallistos I. geweihter Nachfolger (s. gleich im folgenden) mit Schimpf und Schande (*ἀτίμως*) aus der *ἀρχιερατικῆ κάθεδρα* verjagt habe (Hist. XXXVII 10 [BEKKER III 534, Z. 3–10]); Symeon muß daher mit hoher Wahrscheinlichkeit der *φυγοδικία* geziehen werden (vgl. aber oben in Anm. 133 die Überlegungen, ob Symeon tatsächlich drei Mal zum Erscheinen in Konstantinopel aufgefordert worden war [s. auch unten, Anm. 156]).

chens, sich wieder in Konstantinopel einzufinden, und vor allem die unbefugte Einsetzung eines Bischofs in der Metropolis τῶν Καυκασίων als die schwersten Vergehen des Metropoliten von Alania gewertet wurden)¹³⁸.

Unmittelbar danach weihte Patriarch Kallistos I. einen neuen Metropoliten für Alania (und Soteropolis)¹³⁹, ein Vorgehen, das Patriarch Philotheos Kokkinos und die Synode rund neun Jahre danach als einen Verstoß gegen die Kanones (ἀκανονίστως) werten¹⁴⁰, doch reicht die im Jahre 1365 für dieses Verdikt gegebene Begründung nicht aus: Die Tatsache, daß Symeon noch am Leben war (τούτου περιόντος¹⁴¹), als sein Nachfolger von Kallistos I. in der Metropolis von Alania (und Soteropolis) installiert wurde, macht die Weihe des neuen Metropoliten nicht ungültig, da Symeon immerhin durch einen formellen Synodalakt abgesetzt worden war¹⁴². Der eigentliche Grund für

¹³⁸ Vgl. die in aller Ausführlichkeit formulierte, mit Zitaten aus verschiedenen Kanones untermauerte Absetzungsbegründung in PRK 215, Z. 148–232 (auch der abschließende Ausstellungsvermerk des Dokuments [Z. 233–237] ist bemerkenswert umfangreich gestaltet und enthält einen ansonsten kaum üblichen Verweis auf die Eintragung der patriarchalen Synodalentscheidung in das Patriarchatsregister von Konstantinopel). — *En passant*: Die Amtsenthebung betrifft nicht nur die Würde des Symeon als Metropolitan von Alania, sondern entkleidet ihn auch seiner Priesterwürde. — Das Faktum der Amtsenthebung berichtet (ganz trocken, ohne irgendeine Angabe des Grundes) auch die ἀντιλογία des Neilos Kabasilas (τοῦ Ἀλανίας ἱερωτάτου μητροπολίτου καθαιρεθέντος παρὰ τοῦ παναγιωτάτου πατριάρχου Καλλίστου καὶ τῆς μετ’ αὐτοῦ ἱεράς συνόδου: vgl. FAILLER, *Réfutation* 217, Z. 13–14); auch Gregoras verweist darauf (betont aber dabei nachdrücklich die zwielichtige Rolle des gegen Symeon als Ankläger auftretenden Mönches Kallistos [vgl. schon oben, Anm. 105 und 135]): Hist. XXXVII 9 (Κάλλιστος [der Patriarch] φυγοδικίας τε ἐλείψον [den Metropolitan Symeon] ... καταδικάζει [BEKKER III 534, Z. 1]). Die „Rehabilitierungsurkunde“ für Symeon vom September 1365 übergeht hingegen in auffälliger Weise die Absetzung des Symeon und konzentriert sich vollständig auf die sofortige (als unkanonisch betrachtete) Einsetzung eines Nachfolgers (vgl. dazu gleich im folgenden).

¹³⁹ Seinen Namen, Kallistos, überliefert, wie schon gesagt, nur Nikephoros Gregoras (Hist. XXXVII 9: Κάλλιστος [der Patriarch] ... τὸν ὁμόνυμον Κάλλιστον εἰς τὸν τοῦ Συμεῶν θρόνον ἐκπέμπει χειροτονήσας [BEKKER III 534, Z. 1–3]; vgl. auch Hist. XXXVII 11 mit der dem Kaiser Ioannes V. in den Mund gelegten Kritik an dem Faktum, daß Patriarch Kallistos in der Person des [Mönches] Kallistos just den Hauptankläger des Symeon zu dessen Nachfolger promoviert habe [BEKKER III 534, Z. 19–20], was den ganzen Vorgang in ein zusätzliches schiefes Licht brachte); zu diesem Metropolitan Kallistos von Alania ist ansonsten so gut wie nichts bekannt; vgl. die Hinweise in *PLP* V (1981), Nr. 10469 (zu verbessern das dort angeführte Todesdatum „1365“: Kallistos muß noch vor dem Patriarchen Kallistos I., d. h. vor August/September 1363, verstorben sein: vgl. unten, Anm. 170). — Von der Weihe des Nachfolgers berichten nur Gregoras und die Synodalurkunde des Patriarchen Philotheos Kokkinos vom September 1365 (s. gleich im folgenden); die ἀντιλογία des Neilos Kabasilas geht nicht darauf ein (sie konzentriert sich vielmehr auf den Rekurs des Symeon an Kaiser Ioannes V. Palaiologos).

¹⁴⁰ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 23.

¹⁴¹ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 9–10.

¹⁴² Es sei denn, man wertet die Tatsache, daß just der als Ankläger gegen Symeon aufgetretene (Mönch) Kallistos zum Nachfolger Symeons bestellt wurde, als kanonistisch bedenklichen Vorgang. — Wie schon gesagt (vgl. Anm. 138), geht die συνοδική πράξις des Philotheos Kokkinos vom September 1365 mit keinem Wort auf die synodale Amtsenthebung des Symeon im Juli 1356 ein — sie hätte ja sonst eingestehen müssen, daß zumindest dieser Akt formal (weitgehend) den kanonischen Vorschriften entsprach: An der gegen Symeon ausgesprochenen Absetzungssentenz waren 14 Metropolitanen (vgl. PRK 215, Z. 222–226) beteiligt, und die Vorwürfe gegen ihn waren schon früher durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen belegt (und zumindest teilweise durch sein eigenes Geständnis bestätigt) worden; der einzige „Schönheitsfehler“ des Prozesses vom Juli 1356 könnte darin liegen, daß es sehr fraglich bleiben

die im Jahre 1365 an Kallistos I. vorgebrachte Kritik klingt eher am Rande an, in den Worten ἠθέλησεν ἐκείνος (Kallistos I.) καὶ ἐχειροτόνησεν ἐν τῇ Ἀλανία ἰδίως μητροπολίτην¹⁴³: Kallistos hatte den neuen Metropolitanen von Alania offensichtlich ohne Zutun (und ohne Befragung) der Synode geweiht — und dieser gegen Kallistos I. erhobene Vorwurf des eigenmächtigen, den Rahmen der Kanones überschreitenden Handelns wird während des zweiten Patriarchats des Philotheos Kokkinos des öfteren laut¹⁴⁴ (und bildete wahrscheinlich schon während der beiden Amtszeiten des Kallistos eines der

muß, ob Symeon in der Tat drei Mal aufgefordert worden war, sich neuerlich zu seiner Verteidigung in Konstantinopel einzufinden (vgl. schon oben, Anm. 133; s. auch unten, Anm. 156).

¹⁴³ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 8–9. — Schon die Wahl des Verbuns ἠθέλησεν könnte mit Bedacht erfolgt sein: ἐθέλω/θέλω enthält, zumindest im klassischen Griechisch, im Gegensatz zu βούλομαι, den Nebengeschmack des nicht vornehmlich von der Vernunft her geprägten „Wollens“ («βούλεσθαι» ἐπὶ μόνου λογικοῦ, «θέλειν» καὶ ἐπὶ ἀλόγου ζῴου: vgl. die Lexika).

¹⁴⁴ Man nehme nur das der Synodalurkunde vom September 1365 im Patriarchatsregister von Konstantinopel unmittelbar vorangehende Stück, eine προᾶξις συνοδική vom August 1365 zur Versetzung des Bischofs Petros von Polystylos in die Metropolis Christupolis (MIKLOSICH-MÜLLER I 475–476 [Nr. CCXX; nicht vollständig ediert]; DARROUZÈS, Reg. 2501): Diese Versetzung war an sich schon vom Patriarchen Kallistos I., offensichtlich kurz vor seinem Tode, auf einer Reise nach Serbien (ὁ πρὸ ἡμῶν πατριάρχης [von den ansonsten für einen verstorbenen Vorgänger üblichen ehrenden Epitheta ist natürlich wieder keine Rede; vgl. oben, Anm. 7, 112 und 115] ἀπερχόμενος εἰς τὴν Σερβίαν ἐπὶ τινὶ δουλείᾳ [MIKLOSICH-MÜLLER I 475, 6.—5. Z. v. u.]), vorgekommen worden, doch wurde dies von Philotheos Kokkinos und der Synode als unrechtmäßiger Akt betrachtet: ἐπράχθη δὲ τοῦτο παρὰ τὴν τῶν ἱερῶν κανόνων ἀκριβείαν ἀπαγορευόντων μὴ ἰδίᾳ γίνεσθαι παρὰ τοῦ πατριάρχου τὰ ὀφειλόμενα γίνεσθαι γνώμη καὶ ψήφῳ συνοδικῇ (MIKLOSICH-MÜLLER I 475, 3. Z. v. u.—letzte Z. [mit Fehlesung παρὰ τῆς ... ἀκριβείας]) (ein unrechtmäßiger Akt, der jetzt, im August 1365 [auffälligerweise nach massiven Interventionen von weltlicher Seite zugunsten des ἀκανονίστως eingesetzten Metropolitanen Petros ...], durch eine eigene, nunmehr *rite* ergangene συνοδική προᾶξις „saniert“ werden mußte). Auf welche ἀκριβεία der „heiligen Kanones“ sich Philotheos Kokkinos hier beruft, ist nicht ganz klar; im gegenständlichen Fall könnte man noch am ehesten an eine sehr weitherzige Interpretation des „Apostelkanons“ Nr. 14 (vgl. Les constitutions apostoliques, Bd. III: Livres VII et VIII. Introduction, texte critique, traduction et notes par Marcel METZGER [Sources Chrétiennes 336]. Paris 1987, 278) denken (man vergleiche auch die Bestimmungen der zweiten Hälfte des Kanons Nr. 28 des Konzils von Chalcedon: Périclès-Pierre JOANNOU, Discipline générale antique [II^e–IX^e s.], Bd. I/1: Les canons des conciles œcuméniques [Pontificia Commissione per la redazione del Codice di diritto canonico orientale, Fonti IX/1, 1]. Grottaferrata 1962, 92, Z. 5 ff.). — Allgemein zu derartigen, gegen Kallistos I. (vor dessen erster Absetzung) erhobenen Vorwürfen des „eigenmächtigen“ Handelns des Patriarchen ohne Konsultierung der Synode vgl. auch die Ausführungen bei FAILLER, Déposition (wie in Anm. 7) 120–122 (dort — a. O. 121 f., vor allem mit Anm. 26–28 — Anführung weiterer kanonischer Bestimmungen, gegen die Kallistos I. durch sein „autoritäres“, den Geist der synodalen Kollegialität verletzendes Vorgehen, zumindest in den Augen seiner Widersacher, verstoßen haben könnte. — Die Frage eines möglichen Aufeinanderprallens des Prinzips der „monarchischen“ Leitung der byzantinischen Kirche durch den Patriarchen von Konstantinopel [bzw. durch ein lenkendes Eingreifen des Kaisers, wie es sich auch in der *causa* des Symeon von Alania zeigt] und des Gedankens einer „gemeinsamen“, die σύνοδος ἐνδημοῦσα einbeziehenden Kirchenführung — eine Problematik, die in der Diskussion über ein Appellationsrecht gegen Beschlüsse des ökumenischen Patriarchen [vgl. unten, Anm. 151] bzw. in der gerade unter Kallistos I. aktuellen Frage der „eigenmächtigen“ Besetzung von Metropolien durch den konstantinopolitanischen Oberhirten manifest wird — bedürfte einer ausführlichen und grundsätzlichen Erörterung, die aus begrifflichen Gründen im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geleistet werden kann).

Hauptargumente der gegen den Patriarchen agierenden Metropolitenfronde).

Als Symeon von seiner im Juli 1356 erfolgten Absetzung erfuhr¹⁴⁵, begab er sich — darin sind sich alle dazu vorhandenen Quellen einig¹⁴⁶ — nach Konstantinopel und setzte alle Hebel in Bewegung, um seine καθαίρεσις wieder rückgängig zu machen; zu welchem Zeitpunkte dies geschah, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit eruieren: Bedenkt man die zu bewältigenden Entfernungen (Konstantinopel → Alania [im günstigsten Fall: Trapezus¹⁴⁷] und dann Alania → Konstantinopel), kommt man mit dem neuerlichen Aufenthalt des umtriebigen (Ex-)Metropoliten in Konstantinopel frühestens in den Winter 1356/1357, eher noch ins Frühjahr 1357. Einen sicheren *terminus ante quem* stellt jedenfalls die erste Hälfte des Jahres 1361 dar, da die oben erwähnte, in diese Zeit zu verweisende synodale „Protokollnotiz“ PRK 257¹⁴⁸ festhält, daß die „Affäre des (Metropoliten) von Alania“ (τὰ περὶ τοῦ Ἀλανίας) bereits eine synodale Regelung (συνοδικὴ διόρθωσις καὶ ἀποκατάστασις) erfahren habe¹⁴⁹.

Wichtiger als eine präzise chronologische Festlegung dürfte wohl das Faktum sein, daß Symeon von Alania gegen seine vom Patriarchen und der Synode ausgesprochene Absetzung an Kaiser Ioannes V. Palaiologos appellierte¹⁵⁰ — und damit offensichtlich eine gerade in diesen Jahren ohnehin vi-

¹⁴⁵ Nach dem Bericht des Gregoras (vgl. oben, Anm. 137) durch das Eintreffen seines Nachfolgers (Kallistos) in der Metropolis Alania.

¹⁴⁶ Synodalurkunde von 1365: κἀντεῦθεν καταλαβὼν οὗτος ἐνταῦθα καὶ κινήσας τὰ τῆς ὑποθέσεως ἐνώπιον τοῦ κρατίστου καὶ ἁγίου ... αὐτοκράτορος καὶ ἐπὶ τῆς θείας καὶ ἱερᾶς συνόδου κατὰ τὸ ἐνδεδομένον αὐτῷ (MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 10–12); ἀντιλογία des Nilos Kabasilas: ὕστερον ἀναδραμὼν οὗτος εἰς τὸν κραταιὸν καὶ ἅγιον βασιλέα, κῦρ Ἰωάννην τὸν Παλαιολόγον, ἐδεήθη, ἵνα ἐξετασθῇ τὰ κατ’ αὐτὸν συνοδικῶς (FALLER, *Réfutation* 217, Z. 14–16); Nic. Greg., *Hist. XXXVII 10*: καὶ ὃς ἐς Βυζάντιον ἐπιδημηκῶς περιῆει πάντας ἐπιβόωμενος ἐπισκόπους καὶ πρεσβυτέρους, τὴν ἄδικον ἑαυτοῦ καταδίκην ἐπτραγῶδῶν καὶ τὴν προφανῆ τῶν ἱερῶν κανόνων καὶ νόμων κατάλυσιν ἐγκαλῶν τῷ Καλλίστῳ (BEKKER III 534, Z. 7–10).

¹⁴⁷ Zur Tatsache, daß die Metropolis von Alania und Soteropolis in Trapezus über eine Kirche als „Stützpunkt“ verfügte, vgl. unten, S. 34 mit Anm. 161.

¹⁴⁸ Vgl. oben, S. 21 f. mit Anm. 98.

¹⁴⁹ PRK 257, Z. 57–58. — DARROUZÈS, Reg. 2423, datiert diese „synodale Erledigung“ (zu ihr vgl. gleich im folgenden) (mit Fragezeichen) auf «vers l’automne 1360» (und die Bereinigung der damit irgendwie in Verbindung stehenden „Affäre Peritheorion“ [zu dieser vgl. unten, S. 35 mit Anm. 169] auf «vers 1360» [DARROUZÈS, Reg. 2418]). Nikephoros Gregoras setzt die Probleme, welche die „Rehabilitierungsbemühungen“ des Symeon von Alania für den Patriarchen Kallistos I. mit sich brachten, in einen direkten Zusammenhang mit dem neuen Aufflackern der Vorwürfe des Messalianismus, die sich Kallistos I. wegen seiner engen Beziehungen zu dem ehemaligen Protos des Athos, Niphon („Skorpion“), eingehandelt hatte (vgl. Nic. Greg., *Hist. XXXVII 15ff.* [BEKKER III 536, Z. 18 ff.]; s. besonders die Einleitungsworte [es spricht Patriarch Kallistos I.]: ... καὶ μάλιστα πάντων τὴν τῶν Μασσαλιανῶν μοι προσονειδίζοντες αἴρεσιν) (Gregoras „verbeißt“ sich dann so sehr in diese Thematik, daß er ganz vergißt, die „Affäre Alania“ zu einem erzählerischen Abschluß zu bringen; wir stehen hier freilich bereits knapp vor dem Ende seines Geschichtswerks [und damit auch knapp vor dem Tod des Schriftstellers]); auch für dieses „Nachleben“ der Anklage des Messalianismus läßt sich kein exaktes Datum angeben; vgl. dazu jetzt Martin HINTERBERGER, Die Affäre um den Mönch Niphon „Skorpion“ und die Messalianismus-Vorwürfe gegen Kallistos I., in: *La controversia palamitica, la chiesa e la teologia bizantina nel XIV secolo*, a cura di Antonio Rigo (*Orientalia Venetiana* 14). Firenze 2002 (im Druck) (Hinterberger entscheidet sich für „frühestens im Herbst/Winter 1356“).

¹⁵⁰ Vgl. dazu die oben in Anm. 146 zitierten Belege; daß die *causa* vor den Kaiser gebracht wurde, geht auch (indirekt) aus Gregoras hervor (*Hist. XXXVII 10*).

rulente Diskussion¹⁵¹ anheizte, ob es gegen ein Urteil des Patriarchen von Konstantinopel (und seiner Synode) überhaupt das Rechtsmittel des Rekurses gäbe¹⁵². Es kam (trotz des zunächst heftigen Widerstandes von seiten des Patriarchen Kallistos I.¹⁵³) auf Anordnung des Kaisers Ioannes V.¹⁵⁴ zu einer Verhandlung, die unter dem Vorsitz des Kaisers und in Anwesenheit des Pa-

¹⁵¹ Die Frage könnte sich schon im Zusammenhang mit der Absetzung des Patriarchen Kallistos I. im August 1353 und den damit verbundenen Ereignissen erhoben haben, denn das Patriarchatsregister von Konstantinopel enthält just in jenen Teilen, die aus der Zeit des ersten Patriarchats des Philotheos Kokkinos stammen und die später von Kallistos I. (nach seiner neuerlichen Thronbesteigung) „zensuriert“ worden waren (vgl. oben, Anm. 7), genauer auf f. 154^r, zwei (zum Teil durch die „Zensur“ verstümmelte) Dokumente (PRK 203 und 204) aus dem 13. Jahrhundert, die eine absolut analoge Problematik betreffen: den Versuch des Metropoliten Basileios Karantenos von Kaisareia, gegen eine Entscheidung des Patriarchen Germanos II. von Konstantinopel/Nikaia an Kaiser Ioannes III. Batatzes zu appellieren (zur richtigen zeitlichen Einordnung dieser beiden Stücke vgl. auch V(italien) LAURENT, *Mélanges I. Un prosthème impérial faussement attribué à l'empereur Jean VI Cantacuzène. Revue des Études Byzantines* 22 [1964] 250–252). Auffällig an diesen „Vorläufern“ (die in den Oktober 1232 gehören) ist der Beschluß des Kaisers Ioannes III., an der endgültigen Entscheidung den damals in Nikaia weilenden Patriarchen Symeon von Antiocheia mitwirken zu lassen; und das erinnert wiederum frappant an die schon mehrmals genannte „Protokollnotiz“ (zu ihr vgl. oben, S. 21 f. mit Anm. 98) PRK 257 aus der ersten Hälfte des Jahres 1361, in der an den Anhörungen der gegen den Patriarchen Kallistos I. (zum Teil von Neilos Kabasilas als ὑποψήφιος von Thessalonike!) vorgebrachten Anschuldigungen (und damit an der „Urteilsfindung“) auch der Patriarch Lazaros von Jerusalem (vgl. PRK 257, Z. 145 ff.) beteiligt war — was man durchaus als „Adaptierung“ einer im Kommentar des Theodoros Balsamon zum 12. Kanon der Lokalsynode von Antiocheia (vgl. RHALLES–POTLES, *Σύνταγμα* III 146–150) referierten (von Balsamon aber nicht geteilten) Rechtsanschauung verstehen könnte: Der Kanon untersagt einem abgesetzten Kleriker an sich jede Appellation an den Kaiser und verweist den Rekurrierenden an die (jeweils) μείζων ἐπισκόπων σύνοδος — woraus sich natürlich das Problem ergibt, welche „höhere“ Instanz für den Fall anzurufen ist, daß die Absetzungssentenz von einem Patriarchen ausgesprochen wurde (vgl. ὁ δὲ ὑπὸ πατριάρχου καταδικασθεὶς, μὴ ἔχων, ὅπου προσφύγη, τῷ βασιλεὶ προσερχόμενος κολασθήσεται ἢ οὐ; [RHALLES–POTLES III 147, Z. 11–13]). Theodoros Balsamon zitiert dazu die Rechtsmeinung „einiger“ (τινὲς μὲν εἶπον ... [a. O. 147, Z. 13]), daß es einen „Instanzenzug“ Jerusalem → Antiocheia → Alexandria → Konstantinopel gäbe (das heikle „Problem“ Rom wird nach Möglichkeit ausgespart ...), hält dem aber entgegen, daß in seinen Augen keine Appellationsmöglichkeit gegen die Entscheidung eines Patriarchen existiere (αἱ ψήφοι γὰρ τούτων [scil. der Patriarchen] ἐκκλήτω οὐχ ὑπόκεινται [a. O. 147, Z. 20–21]; das ist eine Art „Zitat“ aus der makedonischen Εἰσαγωγή τοῦ νόμου, Tit. XI 6 [J(oannes) ZEPOS–P(anagiotes) ZEPOS, *Jus graecoromanum II. Leges imperatorum Isaurorum et Macedonum*. Athen 1931, 260]); dem widerspricht dann Neilos Kabasilas in seiner ἀντιλογία, der einen Rekurs an den Kaiser dann für erlaubt hält, wenn der (in ungerechter Weise) von einem Patriarchen (von Konstantinopel) Verurteilte an den Kaiser mit der Bitte herantritt, über seine *causa* ein δικαστήριον ἐπισκόπων (im Beisein von ἄρχοντες) entscheiden zu lassen (FAILLER, *Réfutation* 221, Z. 65–68; vgl. auch a. O. 223, Z. 69–76: Berufung des Kabasilas auf einen historischen Präzedenzfall aus dem 5. Jahrhundert).

¹⁵² Vgl. dazu FAILLER, *Réfutation*, *passim*; allgemein zur Problematik s. auch den Abschnitt «Le droit d'appel» bei J(ean) DARROUZÈS, *Documents inédits d'ecclésiologie byzantine (Archives de l'Orient Chrétien 10)*. Paris 1966, 75–85 (bzw. die entsprechende Textedition a. O. 332–338).

¹⁵³ Vgl. die ἀντιλογία des Neilos Kabasilas: ... ὁ ... πατριάρχης ... ἰσχυρῶς ἀνένευε τοῦ πρώτου (FAILLER, *Réfutation* 217, Z. 17–18).

¹⁵⁴ Vgl. wieder die ἀντιλογία des Kabasilas: παρούσης καὶ τῆς ἁγίας βασιλείας αὐτοῦ, ὁ καὶ αὐτὸς μὲν ἐπευδόκησεν (FAILLER, *Réfutation* 217, Z. 16–17). Ob daraus ein (nachträglicher) eigener Eingang in den 5. Faszikel der Dölger'schen Regesten zu machen wäre?

triarchen, von Vertretern des Senats und von zahlreichen Metropolitern im hauptstädtischen Kloster des hl. Ioannes Prodromos ἐν τῇ Πέτρῳ (so der ausführlichste Bericht dazu, die ἀντιλογία des Neilos Kabasilas¹⁵⁵) geführt wurde und bei der Symeon von Alania (nahezu) auf der ganzen Linie siegte: δεδικαίωται παρὰ πάντων ὁ Ἀλανίας κατὰ κράτος καὶ εἰς τὴν προτέραν ἐπανήλθε τιμὴν καὶ ἀξίαν ὡς πρότερον ἀδίκως καθαιρεθεῖς¹⁵⁶. Wirklich

¹⁵⁵ FAILLER, Réfutation 217, Z. 18 ff.

¹⁵⁶ FAILLER, Réfutation 217, Z. 23–25; etwas weniger „schwungvoll“ die Synodalentscheidung vom September 1365: ἐδικαιώθη δι’ ἐγγράφου ψήφου συνοδικῆς, ὥστε εἶναι ... αὐτὸν πάλιν μητροπολίτην Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως (MIKLOSICH–MÜLLER I 477, Z. 13–15). — Welche Motive Kaiser Ioannes V. zu dieser (offensichtlich entscheidenden) Parteinahme für den Metropolitan Symeon bewogen haben könnten, wissen wir nicht; ebenso unklar bleibt es, auf welcher Grundlage die völlige Rehabilitierung des Symeon durchgeführt wurde: Wir hören nichts von neuen Entlastungszeugen, die Symeon beigebracht hätte, nichts von einer Widerlegung der zuvor gegen ihn vorgebrachten (schwerwiegenden und durch Zeugenaussagen bestätigten) Anschuldigungen; es wird nur versichert, daß die Angelegenheit „sorgfältig überprüft“ worden sei (so im Wortlaut der ἀντιλογία des Kabasilas: ... καὶ τῆς ὑποθέσεως ἀναψηλαφηθείσης καὶ ἐξετασθείσης νομίμως καὶ κανονικῶς κατὰ λεπτόν [FAILLER, Réfutation 217, Z. 22–23]). Der Verfasser des vorliegenden Beitrags muß eingestehen, daß seine Phantasie nicht ausreicht, um Gründe namhaft zu machen, die zu diesem „Freispruch“ Symeons (der noch in der Absetzungssentenz vom Juli 1356 praktisch als *bête noire* gezeichnet wird) geführt haben könnten (nun ja — eine alte sprichwörtliche Redensart lautet Αἰθίοπα σμήχειν ...). Die einzige Möglichkeit einer „formalen“ Erklärung der Rehabilitierung des Symeon könnte darin liegen, daß der umstrittene Metropolitan von Alania darauf verwies, daß die Ladungen zu seinem Prozeß im Juli 1356 (mit hoher Wahrscheinlichkeit) nicht in der gesetzlich vorgesehenen Dreizahl erfolgt waren (vgl. dazu oben, Anm. 133; dafür würde sprechen, daß sowohl in der ἀντιλογία des Kabasilas [vgl. das soeben gebrachte Zitat] als auch bei Gregoras [vgl. das Zitat in Anm. 146] im Zusammenhang mit dem Rekurs des Symeon die Begriffe νομίμως bzw. νόμοι fallen); eine zusätzliche Hypothese zu den möglichen „politischen“ Überlegungen, die für Symeon gesprochen haben könnten, unten in Anm. 176. — Kein ausdrückliches Eingehen auf das Ende des Verfahrens bei Nikephoros Gregoras; das Resultat, nämlich der „Sieg“ des Symeon, ist seinen Ausführungen nur indirekt zu entnehmen (Hist. XXXVII 11 ff.): Zunächst erhebt Kaiser Ioannes V. Palaiologos in einem Gespräch mit dem Patriarchen Kallistos I. (ἔλεγε [BEKKER III 534, Z. 14]; oder soll man an eine schriftliche Mitteilung des Kaisers an den Patriarchen denken?) Vorwürfe gegen diesen: Wenn die (*scil.* bereits während der ersten Amtsperiode des Philotheos Kokkinos laut gewordenen) Anschuldigungen gegen Symeon von Alania zu Recht bestanden, dann hätte Kallistos I. (*scil.* nach seiner neuerlichen Thronbesteigung) diesen mehr als fragwürdigen Metropolitan nicht als συλλειτουργός akzeptieren dürfen (BEKKER III 534, Z. 16), was Kallistos I. fraglos getan hatte (dazu s. schon oben, S. 26 mit Anm. 129); wenn die Anklagepunkte aber nicht stichhältig waren, dann hätte Kallistos I. den Metropolitan (noch dazu in dessen Abwesenheit) nicht der Absetzung unterwerfen (und außerdem nicht just den κατήγορος zum Nachfolger des Verurteilten weihen) dürfen (BEKKER III 534, Z. 17–20; es folgen dem Kaiser in den Mund gelegte Vorwürfe an Kallistos I. wegen dessen Geldgier, die den Urteilsspruch des Patriarchen beeinflußt habe). Kallistos I. versucht, sich zu verteidigen (Hist. XXXVII 13 ff.), und zwar, so Gregoras, mit dem (hilflos wirkenden) Hinweis, daß er nicht wisse, was er nun machen solle, wenn es plötzlich zwei Metropolitern für eine einzige Metropolis gäbe (BEKKER III 535, Z. 22 ff. — dies ist wohl ein eindeutiger Beleg dafür, daß Gregoras vom Ausgang des Prozesses, d. h. von der Rehabilitierung des Symeon, Kenntnis gehabt haben muß [was im übrigen nichts zur Lösung der oben (S. 31 mit Anm. 149) geführten chronologischen Diskussion beiträgt, da das Todesjahr des Gregoras wohl erst mit 1361 anzusetzen sein dürfte]); wenn er, Kallistos, nun (wieder) Symeon als Metropolitan (von Alania) anerkenne, würde ihm der (neue) Metropolitan Kallistos die Hölle heiß machen — *et vice versa* (vgl. BEKKER III 536, Z. 4 ff.). Anschließend (BEKKER III 536, 10 ff.) legt Gregoras dem Patriarchen Klagen über die gegen ihn, Kallistos I., agitierende Metropolitens

vollständig konnte sein Triumph deswegen nicht sein, weil dem die nicht wegzuleugnende Existenz eines (vom Patriarchen Kallistos I. selbst inthronisierten) Nachfolgers in der Metropolis von Alania im Wege stand¹⁵⁷. Es mußte also ein Ausweg gefunden werden — eben in jener ἔγγραφος συνοδική ψήφος, auf welche die Synodalentscheidung vom September 1365 verweist¹⁵⁸ und in der versucht wurde, den Interessen der beiden (gleichzeitig amtierenden ...) Metropoliten von Alania und Soteropolis gerecht zu werden¹⁵⁹. Die „Beute“ wurde einfach geteilt¹⁶⁰; Symeon erhielt (oder behielt) die Rechte seiner Metropolis in der Stadt Trapezus¹⁶¹, namentlich die ἐκκλησία τῆς Θεοτόκου τῆς Παραμυθίας (und die Aufsicht über die dieser Kirche unterstehenden Kleriker), und die Rechte über die ἐκκλησία τῆς Θεοτόκου τῆς Ἀθηνωτίσσης in Soteropolis, dazu noch alle δίκαια καὶ προνόμια in den mit Ἀλανία, Καυκασία und Ἀχωγία bezeichneten Gebieten, sein Gegenspieler erhielt den (nicht genauer definierten) Rest¹⁶².

Daß diese Regelung zumindest bei jenem Teil der Metropoliten des Patriarchats von Konstantinopel, die dem Wirken (und der Persönlichkeit) Kalli-

fronde in den Mund (eine Fronde, die nur darauf warte, diese delikate *causa* aufzugreifen) und leitet so zu den gegen Kallistos erhobenen Häresieanschuldigungen („Messalianismus“) und zum „Problemkomplex“ Niphon/Skorprios (vgl. nochmals oben, Anm. 149) über.

¹⁵⁷ Vgl. dazu den oben in der vorangehenden Anmerkung zitierten, in dieser Hinsicht wieder besonders „griffig“ formulierten Bericht des Nikephoros Gregoras.

¹⁵⁸ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 13–14; DARROUZÈS, Reg. 2423 (zur Datierungsproblematik vgl. die Hinweise oben, Anm. 149); auch dieses Dokument findet sich (man ist versucht zu sagen: *quod erat expectandum* ...) nicht im Patriarchatsregister von Konstantinopel; sein Inhalt kann nur aus dem Referat in der Synodalurkunde vom September 1365 rekonstruiert werden.

¹⁵⁹ Über diese Details berichtet nur mehr die Synodalurkunde vom September 1365 mit der vollständigen Rehabilitierung des Symeon von Alania; die bisher zum Vergleich herangezogenen Quellen (Nikephoros Gregoras, ἀντιλογία des Neilos Kabasilas) setzen an diesem Punkte (und für die Folgeereignisse) aus.

¹⁶⁰ Wobei es keineswegs auszuschließen ist, daß bei dieser *partitio* Symeon den Titel eines Metropoliten von Alania behielt, während sich sein Konkurrent (Kallistos; s. oben, Anm. 139) als „Metropolit von Soteropolis“ bezeichnen durfte (womit ein Beleg für die mögliche Trennung der beiden Sitze gegeben wäre); dieser Schluß könnte durch die Überschrift des patriarchalen Dokuments vom September 1365 (... ὅπως ἦν ὄνται αἱ β' αὐταὶ ἐκκλησίαι: vgl. oben, S. 7 mit Anm. 13) (zur „Wiedervereinigung“ der beiden Kirchen) nahegelegt werden. Gegen eine derartige Vermutung ließe sich freilich ein anderer Passus der Synodalurkunde vom September 1365 anführen, nämlich jener Abschnitt, in dem davon die Rede ist, daß Symeon noch unter Kallistos I. von neuem (πάλιν) als μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως bestätigt worden sei (MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 14–15); dieser Einwand könnte allerdings wieder dadurch entkräftet werden, daß hier in der συνοδική πράξις des Philotheos Kokkinos möglicherweise eine Art „Schutzbehauptung“ vorliegt, welche die realen Tatsachen zu vertuschen sucht.

¹⁶¹ Ein eindeutiger Hinweis darauf, daß Trapezus wohl als zusätzlicher „Stützpunkt“ (und wahrscheinlich auch als zeitweiliger — ungefährdeter ... — Aufenthaltsort) der Metropoliten von Alania (und Soteropolis) bei der Betreuung ihrer „Schäfchen“ im Kaukasusgebiet diene; als zusätzliche Absicherung dieser Aussage möge der Hinweis dienen, daß sich just in Trapezus die Grablege eines Metropoliten von Alania aus dem 15. Jahrhundert nachweisen läßt (vgl. oben, Anm. 27); man vergesse auch nicht die Tatsache, daß Symeon selbst aus Trapezus stammte (vgl. oben, Anm. 105).

¹⁶² MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 14–24; zur geographischen Abgrenzung der „Beuteteilung“ zwischen den beiden Metropoliten vgl. die Hinweise bei DARROUZÈS, Reg. 2502 («Critique 4» [Zählung dort zwei Mal vergeben; man lese beide Abschnitte, skartiere aber die (im Lichte der obigen Ausführungen [vgl. S. 13 ff.] unhaltbaren) Angaben bei Darrouzès zum «titre» der umstrittenen Metropolis]).

stos' I. kritisch gegenüberstanden, wenig Anklang fand¹⁶³, liegt auf der Hand — die „*causa Alania*“ blieb ein zumindest unterschwelliger Vorwurf gegen den Patriarchen und taucht (man möchte sagen: fast wie ein Gespenst) in jener in die erste Hälfte des Jahres 1361 zu verweisenden protokollartigen ἀπόφασις des Patriarchen Kallistos I. und der Synode¹⁶⁴ auf, in einem Dokument, das wohl nur in dem Sinne zu interpretieren ist, daß sich in ihm ein weiterer Versuch der Metropolitensynode¹⁶⁵ widerspiegelt, den unbeliebten Patriarchen zu Fall zu bringen. Auch wenn es in diesem Protokoll in erster Linie um den Vorwurf eines zu laxen Einschreitens des Patriarchen gegen die kirchliche Einsegnung von kanonisch unzulässigen Ehen (und in zweiter Linie um eine zu tolerante Behandlung eines straffällig gewordenen Priesters namens Mache-tarios¹⁶⁶) geht, so wird dennoch ausdrücklich festgehalten, daß andere, dem Patriarchen ebenfalls zur Last gelegte Punkte¹⁶⁷, wie eben die „Affären“ der Metropolen von Alania und von Peritheorion, bereits ihre „synodale Bereini-gung“ (συνοδική διόρθωσις καὶ ἀποκατάστασις¹⁶⁸) gefunden hätten, also nicht weiter zur Diskussion stünden¹⁶⁹.

¹⁶³ Von einem „salomonischen“ Urteil kann (vor allem angesichts einer realiter durchgeführten Teilung!) nun wirklich nicht die Rede sein ...

¹⁶⁴ PRK 257; DARROUZÈS, Reg. 2432; s. schon oben, S. 21 f. mit Anm. 98.

¹⁶⁵ Als „Urheber“ des ganzen Verfahrens, das wohl in der Überreichung einer Denkschrift an den Patriarchen Kallistos I. (bzw. in einer dem vorangehenden Beschwerde bei Kaiser Ioannes V. Palaiologos) seinen Ausgangspunkt hatte, werden (neben dem allgemeinen Verweis auf die *δυστάμενοι τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων* [PRK 257, Z. 19]) der Metropolit (Iakobos) von Chalkedon und der designierte Metropolit Neilos Kabasilas von Thessalonike (vgl. PRK 257, Z. 28–30) genannt; zu ihrer Partei wird wohl auch der Metropolit (Eusebios? Vgl. *PLP* III [1978], Nr. 6329) von Sugdaïa zu zählen sein, dessen Wortmeldung während der in PRK 257 protokollartig zusammengefaßten Sitzung nur als einigermaßen „kratzbürstig“ bezeichnet werden kann (PRK 257, Z. 127–128).

¹⁶⁶ Dieser Priester (zu ihm vgl. *PLP* VII [1985], Nr. 17534) dürfte nach den kanonischen Bestimmungen nicht erlaubte Ehen eingeseget haben, muß aber kurz davor von Kallistos I. mittels einer *συνοδική διάγνωσις* pardoniert worden sein (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2428). In der nunmehr neu aufgerollten Diskussion seines Falles liegt also der Versuch vor, eine Entscheidung des Patriarchen von Konstantinopel zu „annulieren“. Auch wenn dies natürlich kein „Rekurs“ im Vollsinn des Wortes ist, so wird hier doch wieder die schon oben (Anm. 151) kurz angesprochene Frage der „Aufhebbarkeit“ eines Urteils eines Patriarchen von Konstantinopel akut, und unter diesem Gesichtspunkt mag es nicht zufällig sein (vgl. nochmals oben, Anm. 151), daß an der nunmehr zusammengetretenen Sitzung der Patriarch (Lazaros) von Jerusalem teilnimmt (vgl. PRK 257, Z. 145 ff.).

¹⁶⁷ Der Text der ἀπόφασις ist in dieser Hinsicht (gewiß intentionell) äußerst vage und spricht nur von τὰ μὲν τῶν ἐμφερομένων αὐτῷ κεφαλαίων ..., τὰ δὲ ..., ἦγουν τὰ περὶ τοῦ Ἀλανίας, τοῦ Περιθεωρίου καὶ ἕτερά τινα τοιοῦτότροπα (PRK 257, Z. 50–59).

¹⁶⁸ PRK 257, Z. 57.

¹⁶⁹ Nur *en passant*: In der *causa* der Metropolis Peritheorion (vgl. dazu auch die kurze Diskussion bei DARROUZÈS, Reg. 2418) war dem Patriarchen Kallistos I. offensichtlich ein ähnliches Mißgeschick widerfahren wie im Falle von Alania — es gab plötzlich zwei Metropolen, die auf diesen Sitz Anspruch erhoben. Wieder reicht der Beginn der Affäre in die Zeit des ersten Patriarchats des Philotheos Kokkinos zurück: Dieser hatte im Dezember 1353 dem Metropolit (Germanos [oder Gerasimos? Der Name ist nicht sicher überliefert (es liegt wohl in einem der beiden Fälle ein Schreib- oder Druckfehler vor); man sehe es dem Autor des vorliegenden Beitrags nach, daß er diesem kleinen Problem nicht selbst nachgegangen ist und nur auf die Angaben in *PLP* II (1977), Nr. 3752 und 3857 verweist]) von Traianupolis, dem es in seiner Kirche an einer angemessenen Unterkunft (und wohl auch an entsprechenden Einnahmen ...) fehlte, die Verwaltung der (verwaisten) Metropolis Peritheorion (ἐπιδόσεως λόγῳ,

Daß mit der vor dieser synodalen ἀπόφασις von Kallistos I. verfügten Teilung der Metropolis von Alania und Soteropolis noch nicht das letzte Wort gesprochen war, liegt (vor allem angesichts des umtriebigen Charakters des Metropoliten Symeon) auf der Hand. Wie dem Bericht der eingangs zitierten συνοδική πράξις vom September 1365 zu entnehmen ist, wurde Symeon sehr bald nach dem Ableben seines „Mitmetropolitanen“ und des wohl kurz darauf folgenden Todes des Patriarchen Kallistos I.¹⁷⁰ bzw. nach der neuerlichen Erhebung des Philotheos Kokkinos auf den Patriarchenthron von Konstantinopel¹⁷¹ von neuem aktiv und begab sich — kurz vor Juli 1365¹⁷² — nach Kon-

d. h. in Form einer Epidosis) übertragen, und zwar auf Lebenszeit (ἐφ' ὄρω τῆς ζωῆς αὐτοῦ) (PRK 188; DARROUZÈS, Reg. 2352); im März 1354 wurden die Kleriker der Metropolis Peritheorion eigens aufgefordert, dem Metropolitanen von Traianupolis als dem derzeitigen Inhaber des Sitzes Peritheorion in jeder Hinsicht zu gehorchen (PRK 190; DARROUZÈS, Reg. 2358; wahrscheinlich befürchtete Germanos/Gerasimos in Peritheorion Schwierigkeiten und bat deswegen in Konstantinopel, wo er im Januar 1354 als Beisitzer einer Synodalentscheidung des Philotheos Kokkinos nachweisbar ist [PRK 197, Z. 53], um eine entsprechende Unterstützung). Sei es, daß Kallistos I. diesen Rechtsakt seines Vorgängers übersehen hatte, sei es, daß er dem Metropolitanen von Traianupolis (und πρόεδρος der Metropolis Peritheorion) ungünstig gesinnt war — im August 1355 taucht jedenfalls (im Zusammenhang mit der patriarchalen und synodalen Bestätigung eines byzantinisch-bulgarischen Ehebündnisses [dazu s. schon oben, Anm. 129]) ein (mit Sicherheit von Kallistos I. eingesetzter) Metropolitan Dorotheos von Peritheorion auf (PRK 261, Z. 53), ohne daß man etwas von einem Ableben des Metropoliten Germanos/Gerasimos (oder von einer Aufhebung der κατ' ἐπίδοσιν-Verleihung von Peritheorion an ihn) gehört hätte (das ist natürlich nur ein Schluß *silentio*). Wie Kallistos I. diese „Affäre“ in den Griff bekam, läßt sich nicht entscheiden. Ein namentlich nicht genannter Metropolitan von Traianupolis (mit einiger Wahrscheinlichkeit eben der besagte Germanos/Gerasimos) scheint jedenfalls im September 1362 (PRK 254, Z. 43) und im März 1363 (PRK 266, Z. 41; PRK 270, Z. 42) als Mitglied der um Kallistos I. versammelten ὁμίγηυοις τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων auf (wie DARROUZÈS, Reg. 2491 [«Critique 1»], zu der Behauptung kommt, daß dieser Germanos/Gerasimos «ne fréquente pas le synode de Calliste, et celui qui surgit en 1362 [N. 2446]» [gemeint ist PRK 254] «est vraisemblablement un nouveau titulaire du siège ordonné par Calliste», vermag ich nicht zu sagen), während sich für einen Metropolitan (= Dorotheos) von Peritheorion keine entsprechende Präsenz in Konstantinopel nachweisen läßt (Dorotheos ist aber bis 1381 als Metropolitan von Peritheorion im Amt! Vgl. *PLP* III [1978], Nr. 5930). Von der Voraussetzung ausgehend, daß es in der Tat der von Philotheos Kokkinos im Dezember 1353 mit der Verwaltung von Peritheorion betraute, aber dann von Kallistos I. irgendwie dieser Funktion beraubte Metropolitan Germanos/Gerasimos von Traianupolis ist, der uns dann im Juni 1365 als ἱερώτατος μητροπολίτης Τραϊανουπόλεως (MIKLOSICH-MÜLLER I 466, Z. 26–27) entgegentritt, könnte man zu dem Schluß kommen, daß auch dieser Germanos/Gerasimos (so wie Symeon von Alania; s. gleich im folgenden) von Philotheos Kokkinos für die Unbill, die er, Germanos/Gerasimos, während des zweiten Patriarchats Kallistos' I. erlitten hatte, entschädigt wurde: Dieser ἱερώτατος μητροπολίτης Τραϊανουπόλεως wird nämlich im Juni 1365 in die (zu diesem Zeitpunkt gewiß nicht arme) Metropolis von Lakedaimonia versetzt (MIKLOSICH-MÜLLER I 465–468 [Nr. CCVIII]; DARROUZÈS, Reg. 2491). Allgemein zur Lage in Traianupolis und Peritheorion in den fünfziger und sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts s. SOUSTAL, Thrakien 483 und 394–395.

¹⁷⁰ Das Dokument vom September 1365 schildert die Ereignisse in dieser Reihenfolge: φθάνει ἐκστὰς τοῦ βίου ἐκεῖνος (*scil.* Kallistos, der vom gleichnamigen Patriarchen mit der Würde eines Metropoliten von Alania ausgestattete Ankläger Symeons), ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ πρὸ ἡμῶν πατριάρχης (MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 24–25); der Metropolitan Kallistos von Alania muß somit vor August/September 1363 verstorben sein (s. schon oben, Anm. 139).

¹⁷¹ Vgl. MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 26–27.

¹⁷² Das Dokument vom September 1365 führt aus, daß Symeon ἀρτίως vor Philotheos Kokkinos erschienen sei (MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 27); der Zeitraum läßt sich dadurch einengen, daß Symeon im Juli 1365 (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2499; MIKLOSICH-MÜLLER I 475 [Nr. CCXIX] geben zu diesem Akt nur ein kurzes Regest), aber noch

stantinopel, um eine „Wiederaufnahme“ seines Verfahrens (d. h. eine Bestätigung seiner ungeteilten Rechte über die Metropolis von Alania und Soteropolis) zu erreichen — was ihm auch, offensichtlich ohne größere Schwierigkeiten, gelang: Obwohl der zweite Prozeß, in den Symeon verwickelt war, ohne Zweifel während der ersten Amtszeit des Philotheos Kokkinos seinen Ausgang genommen hatte¹⁷³ und obwohl schon damals einige gravierende Anschuldigungen gegen Symeon zur Sprache gekommen waren, die eine umgehende καθαίρεσις des Metropoliten von Alania erwarten ließen¹⁷⁴, trotz dieser Umstände also befanden Philotheos Kokkinos und die Synode (welche, wie schon gesagt, die Auseinandersetzungen zwischen dem Patriarchen Kallistos I. und dem Metropoliten Symeon auf die Ebene von „gewissen Ärgernissen“, σκάνδαλά τινα¹⁷⁵, hinunterspielten), daß Symeon nunmehr wieder die Leitung der ungeteilten Metropolis von Alania und Soteropolis übernehmen solle, so wie dies in den von Symeon präsentierten συνοδικαὶ παλαιγενεῖς πράξεις und in den dazugehörigen kaiserlichen Bestätigungen (bzw. in der Entscheidung des Patriarchen Isidoros I. und in dem begleitenden Chrysobull des Kaisers Ioannes VI. Kantakuzenos) festgelegt worden sei¹⁷⁶. Mehr noch — offensichtlich als „Trostpflaster“ für das ihm unter dem Patriarchen Kallistos

nicht im Juni 1365 (vgl. MIKLOSICH-MÜLLER I 467, Z. 24–28; DARROUZÈS, Reg. 2491) als „Beisitzer“ der patriarchalen Synode in Konstantinopel belegbar ist.

¹⁷³ Vgl. oben, S. 24.

¹⁷⁴ Vgl. die dezidierte Aussage im Juli 1356, zitiert oben in Anm. 125.

¹⁷⁵ MIKLOSICH-MÜLLER I 477, Z. 7–8; s. schon oben, S. 28 mit Anm. 136.

¹⁷⁶ MIKLOSICH-MÜLLER I 478, Z. 2–8; zu den sprachlichen Problemen dieser Passage vgl. oben, S. 9f., zu den inhaltlichen (Mehrzahl für die von Symeon vorgelegten „alten Synodalentscheidungen“) vgl. oben, S. 16 mit Anm. 61. — Einmal mehr (vgl. schon oben, S. 33 mit Anm. 156) stellt sich die Frage, wie es Symeon gelungen sein könnte, den Patriarchen und die Synode so sehr auf seine Seite zu ziehen. Daß dabei Symeons offensichtlich gute Beziehungen zu Kaiser Ioannes V. Palaiologos eine gewisse Rolle gespielt haben müssen (ohne kaiserliche Mitwirkung ist Symeons gleich zu besprechende Rangerhöhung wohl nicht denkbar), ist evident, doch hinsichtlich weiterer Motive, welche das Vorgehen des Philotheos Kokkinos und der Synode beeinflußt haben könnten, bleibt nur ein *non liquet* übrig (es sei denn, man nimmt die Behauptung bei Nikephoros Gregoras auf, daß Symeon von Alania mit Bestechungsgeldern gearbeitet hat [vgl. oben, S. 27 mit Anm. 132] — zu den ärmsten, am Existenzminimum dahinvegetierenden Metropolien dürfte Alania im 14. Jahrhundert, trotz seiner peripheren Lage, nicht gezählt haben; anders wäre die relativ kontinuierliche Nominierung von Metropoliten für diesen Sitz im fraglichen Zeitraum nicht zu erklären: Derartiges geschieht wohl nur dann, wenn damit zu rechnen ist, daß der Unterhalt des jeweiligen Amtsinhabers auf der Grundlage von lokalen Mitteln einigermaßen gesichert ist). — Eine (letztlich unbeweisbar bleibende) Spekulation zu den Gründen für die bevorzugte Behandlung, die Symeon von Alania in Konstantinopel zuteil wurde, sei dennoch versucht: Es ist durchaus denkbar, daß Symeon in einem für Byzanz auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sensiblen Raum, d. h. in Gebieten der nordöstlichen Schwarzmeerküste, über einiges „politisches“ Gewicht verfügte, über ein „Prestige“, dessen Einsatz man in Konstantinopel (vor allem in der tristen Situation dieser Jahrzehnte) nicht aufs Spiel setzen wollte. So ist es etwa evident, daß Symeon gute Kontakte zum Chanat der Goldenen Horde besaß (vgl. etwa oben, S. 23 mit Anm. 109; zu bedenken ist auch der Umstand, daß weite Gebiete der Metropolis von Kiev [= Ῥωσία] zu diesem Zeitpunkt unter mongolischer Kontrolle standen); sein persönlicher Einfluß erstreckte sich auf die Umgebung von Tanais (vgl. oben, S. 22), wo sich byzantinische, genuesische und venezianische Handelsinteressen (mit ihrem finanziellen Hintergrund ...) trafen; auffällig ist ferner das Faktum, daß er auch in einem geographischen Umkreis, der an sich zur Metropolis Kiev zählte (im Bistum Σαράϊον = Saraj im Gebiet der Goldenen Horde: vgl. oben, Anm. 122), weihemäßig aktiv werden konnte; und letztlich dürfte Symeon auch einen gewissen Rückhalt in seiner Heimatstadt Trapezus (vgl. oben, Anm. 105) gehabt haben.

I. angetane „Unrecht“ erfuhr Symeon eine nicht unbeträchtliche persönliche Rangerhöhung, indem ihm der τόπος der altehrwürdigen, aber seit geraumer Zeit nicht mehr besetzten Metropolis von Melitene¹⁷⁷ eingeräumt wurde: Die συνοδική πράξις vom September 1365 ergeht für ihn als ἱερώτατος μητροπολίτης Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως καὶ τὸν τόπον ἐπέχων τοῦ Μελιτηνῆς (,ὑπέρτιμος καὶ ἐν ἀγίῳ πνεύματι ἀγαπητὸς ἀδελφὸς τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ συλλειτουργός)¹⁷⁸. Dieses Avancement muß schon im August 1365 erfolgt sein, denn unter diesem Datum scheint Symeon genau mit dem soeben zitierten Titel, d. h. als Inhaber des Ranges von Melitene, unter den Beisitzern einer synodalen Entscheidung des Patriarchen Philotheos Kokkinos auf (und hat damit die Metropoliten von Pontoherakleia, Adrianopolis und Myra [und noch einige andere] „überholt“)¹⁷⁹.

Wann Symeon nach diesem „Triumph“ die Hauptstadt des byzantinischen Reiches verließ und in seine „angestammte“ Metropolis Alania und Soteropolis zurückkehrte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen — wahrscheinlich relativ bald nach seiner so vollständigen Rehabilitierung¹⁸⁰. Mit ihr verlieren sich auch die Spuren, die Symeon als Metropolit von Alania (und Soteropolis) in den Urkunden der Patriarchen von Konstantinopel (d. h. im Patriarchatsregister) und in anderen zeitgenössischen Quellen hinterlassen hat: Seine „Affäre“ hat hier ein für ihn durchaus positives Ende gefunden — wenngleich die näheren Umstände dieser *causa* ein nicht immer erfreuliches Licht auf die Zustände innerhalb des ökumenischen Patriarchats in diesen von inneren Zwistigkeiten geprägten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts werfen: Sie zeigen unter anderem, was byzantinische „Kirchenfürsten“ bei der konsequenten

¹⁷⁷ Der letzte im 14. Jahrhundert nachweisbare Metropolit von Melitene ist Theodosios im April 1330: PRK 102, Z. 5–6. — Zum Rang von Melitene vgl. etwa die *Notitia* 19, in der die kleinasiatische Metropolis an 13. Stelle aufscheint (vgl. DARROUZÈS, *Notitiae* 412, Z. 18; man beachte, daß Alania in ebendieser πράξις an sich nur den 59. Rang unter den Metropoliten des Patriarchats von Konstantinopel einnimmt [DARROUZÈS, *Notitiae* 413, Z. 79]; dem Metropoliten Symeon gelang also in der Tat ein „großer Sprung vorwärts“ ...).

¹⁷⁸ MIKLOSICH–MÜLLER I 478, Z. 8–11.

¹⁷⁹ MIKLOSICH–MÜLLER I 476, Z. 26–27 (DARROUZÈS, Reg. 2501; für die „Aktualität“ dieser höchst bemerkenswerten Rangerhöhung spricht im übrigen der Umstand, daß die Worte τοῦ Ἀλανίας καὶ Σωτηροπόλεως καὶ τὸν τόπον ἐπέχοντος Μελιτηνῆς im Cod. Vind. hist. gr. 47 auf f. 246^r von erster Hand im Freiraum an jener Stelle nachgetragen sind, die Symeon nach dem Avancement auf den τόπος von Melitene bekam); im Juli 1365 (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2499 [und mit gewissen Einschränkungen, da die Chronologie in diesem Fall nicht absolut sicher ist, Reg. 2500]) wird Symeon (ohne Namensnennung) unter den Beisitzern des Philotheos noch als „einfacher“ ὁ Ἀλανίας (und auch ohne Zusatz καὶ Σωτηροπόλεως!) geführt. Wenn man von der (sehr wahrscheinlichen, aber letztlich nicht stringent beweisbaren) Annahme ausgeht, daß eine derartige „Rangerhöhung“ nicht ohne ein eigenes Dokument des Patriarchen von Konstantinopel möglich war, müßte eine entsprechende Urkunde des Philotheos Kokkinos (mit der Datierung „zwischen Juli und August 1365“) in die Darrouzès'schen «Regestes» eingefügt werden (und wohl ein begleitendes Dokument des Kaisers Ioannes V. Palaiologos in die „Regesten“ von Dölger, da die [wenigen] erhaltenen Parallelbeispiele — man vergleiche etwa die Erhebung des Metropoliten Ioseph von Apros auf den Rang der Metropolis von Euchaïta vom November 1318; PRK 58 [und 59] — die Notwendigkeit einer kaiserlichen Mitwirkung an einem derartigen Akt vorauszusetzen scheinen).

¹⁸⁰ Die zeitlich nächste Urkunde des Philotheos Kokkinos mit einer halbwegs vollständigen Liste von „Beisitzern“ datiert erst vom Mai 1366 (vgl. DARROUZÈS, Reg. 2514; vgl. [cum grano salis] auch schon Reg. 2513, ebenfalls vom Mai 1366), und hier scheint Symeon nicht mehr auf.

Verfolgung ihrer ehrgeizigen persönlichen Ziele (und oft unter Einsatz nicht unbedenklicher Mittel ...) erreichen konnten.

* *
*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- DARROUZÈS, Notitiae = Notitiae episcopatum ecclesiae Constantinopolitanae. Texte critique, introduction et notes par Jean DARROUZÈS, A. A. Paris 1981.
- DARROUZÈS, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. V: Les registres de 1310 à 1376, par J(ean) DARROUZÈS, A. A. Paris 1977; Fasz. VI: Les registres de 1377 à 1410, par J(ean) DARROUZÈS, A. A. Paris 1979 (zitiert nach Regestenummern).
- DÖLGER–WIRTH, Reg. = Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, bearbeitet von Franz DÖLGER, 2. Teil: Regesten von 1025–1204. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage bearbeitet von Peter WIRTH. München 1995; 5. Teil: Regesten von 1341–1453 (Schluß). Unter verantwortlicher Mitarbeit von Peter WIRTH. München 1965 (zitiert nach Regestenummern).
- FAILLER, Réfutation = Albert FAILLER, Une réfutation de Balsamon par Nil Kabasilas. *Revue des Études Byzantines* 32 (1974) 211–223.
- GRUMEL–DARROUZÈS, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. II–III: Les registres de 715 à 1206, par Venance GRUMEL. Deuxième édition revue et corrigée par Jean DARROUZÈS. Paris 1989 (zitiert nach Regestenummern).
- LAURENT, Reg. = Les registres des actes du patriarcat de Constantinople I. Les actes des patriarches, Fasz. IV: Les registres de 1208 à 1309, par V(italien) LAURENT, A. A. Paris 1971 (zitiert nach Regestenummern).
- MIKLOSICH–MÜLLER I–II = Acta patriarchatus Constantinopolitani MCCCXV–MCCCCII e codicibus manu scriptis Bibliothecae Palatinae Vindobonensis ... ediderunt Fr(anciscus) MIKLOSICH–Ios(ephus) MÜLLER, Bd. I–II (= Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana I–II). Wien 1860–1862 (zitiert nach Band, Seite und Zeile der jeweiligen Seite [ohne Berücksichtigung der in lateinischer Schrift gedruckten Zeilen]).
- UDOT, Acta = Patriarchatus Constantinopolitani Acta selecta, collegit et in linguam gallicam vertit ... Ioannes OUDOT (*Sacra Congregazione per la Chiesa Orientale, Codificazione canonica orientale, Fonti* II/3). Città del Vaticano 1941.
- PLP = *Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit*, erstellt von Erich TRAPP, unter Mitarbeit von Rainer WALTHER–Hans-Veit BEYER (so für Fasz. 1; für die folgenden Faszikel wechselnde Namen von Mitarbeitern), Fasz. 1–12, 2 Fasz. Addenda (und Corrigenda) (für Fasz. 1–8 bzw. für Fasz. 1–12) und ein 1 Fasz. Abkürzungsverzeichnis und Gesamtregister, bearbeitet von Hans-Veit BEYER (*Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik* I/1–12). Wien 1976–1996 (CD-Version Wien 2001).
- PRKI–III (IV) = Das Register des Patriarchats von Konstantinopel, 1. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1315–1331, herausgegeben von Herbert HUNGER–Otto KRESTEN, unter Mitarbeit von Carolina CUPANE–Walter FINK–Wolfram HÖRANDNER (u. a.) (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/1). Wien 1981; 2. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1337–1350, herausgegeben von Herbert HUNGER–Otto KRESTEN–Ewald KISLINGER–Carolina CUPANE, unter Mitarbeit von Walter FINK†–Wolfram HÖRANDNER (u. a.) (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/2). Wien 1995; 3. Teil: Edition und Übersetzung der Urkunden aus den Jahren 1350–1363, herausgegeben von Johannes KODER–Martin HINTERBERGER–Otto KRESTEN, unter Mitarbeit von Antonia GIANNOULI–Christian GONSA–Herbert HUNGER† (u. a.) (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* XIX/3). Wien 2001 (zitiert nach Urkundennummer und Zeile in der jeweiligen Urkunde; für den in Vorbereitung befindlichen 4. Teil wird gegebenenfalls die für diesen Band vorgesehene Urkundennummer angegeben, die Textzitate erfolgen in diesem Fall aber durchgehend auf der Grundlage von MIKLOSICH–MÜLLER I).

-
- RHALLES–POTLES, Σύνταγμα I–VI = G(eorgios) A(lexandru) RHALLES–M(ichael) POTLES, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων ... I–VI. Athen 1852–1859.
- SOUSTAL, Thrakien = Peter SOUSTAL, Thrakien (Thrakē, Rodopē und Haimimontos) (*Tabula Imperii Byzantini* 6 = *Denkschr. Österr. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl.* 221). Wien 1991.

Vorgelegt vom Verfasser
in der Sitzung am 22. März 2002.